



Stand: 13. Oktober 2017

T-ES(2017)04\_en final

2 June 2017

## **LANZAROTE COMMITTEE**

Committee of the Parties to the Council of Europe Convention on the protection of children against sexual exploitation and sexual abuse

.....

**Thematic Questionnaire for the 2<sup>nd</sup> monitoring round on**

**The protection of children against sexual exploitation and sexual abuse facilitated by information and communication technologies (ICTs)**

**Replies to be sent to the Secretariat of the Lanzarote Committee**

**[lanzarote.committee@coe.int](mailto:lanzarote.committee@coe.int)**

**by 25 October 2017**

This questionnaire is available online at: <http://www.coe.int/lanzarote>

## I. Introduction

1. The Council of Europe Convention on the Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse (hereinafter “the Lanzarote Convention” or “the Convention”), which entered into force in July 2010, requires criminalisation of sexual offences against children. It sets out that Parties to the Convention shall adopt specific legislation and take measures to prevent sexual violence, to protect child victims and to prosecute offenders.

2. Over the past years, the Lanzarote Committee, in charge of the monitoring of the Convention, has examined challenges raised by several trends in child sexual exploitation and abuse which have emerged as a result of the rapid development and increased use of information and communication technologies (ICTs). It decided, in consequence, to focus its 2nd monitoring round on the in-depth analysis of the specific challenges to be met to ensure the protection of children against sexual exploitation and sexual abuse facilitated by information and communication technologies (ICTs).

3. The Lanzarote Committee has prepared the following questionnaire with two main aims which correspond to its twofold role in accordance with Article 41 of the Convention, i.e. monitoring and capacity building. Questions are thus of two kinds:

- Monitoring questions: these aim at gathering information to assess Parties’ effective implementation of obligations arising from the Convention
- Capacity building questions: these aim at gathering information on significant legal, policy or technological developments (Article 41§3).

4. It follows from the above distinction that the situation emerging from information submitted with regard to:

- Monitoring questions will give rise to recommendations for Parties to take steps to effectively implement the Convention.
- Capacity building questions will enable the identification of good practices to respond to legal, policy and technological developments and thus be helpful to better understand how to protect children against sexual exploitation and sexual abuse facilitated by information and communication technologies (ICTs).

5. Parties are asked to reply to this questionnaire bearing in mind the [Lanzarote Committee's Interpretative opinion on the applicability of the Lanzarote Convention to sexual offences against children which are facilitated through the use of ICTs](#).

6. Parties are also asked to answer the questions specifying, where relevant, whether and how measures take into account gender-specific requirements as well as specific vulnerabilities of children. Special consideration should be given to statistics and national literature on this subject.

7. It is recalled that in accordance with Rule 26§3 of the Committee's Rules of Procedure, replies to this questionnaire shall be submitted to the Secretariat ([lanzarote.committee@coe.int](mailto:lanzarote.committee@coe.int)) in one of the official languages of the Council of Europe (i.e. English or French) within the time limit set below. All replies shall be detailed, answer all questions and contain all relevant reference texts.

**8. Parties shall reply to this questionnaire by 25 October 2017.**

9. Finally, in accordance with Rule 26§4 of the Committee's Rules of Procedure, representatives of civil society and any other body involved in preventing and combating sexual exploitation and sexual abuse of children may also submit to the Secretariat ([lanzarote.committee@coe.int](mailto:lanzarote.committee@coe.int)) their views on any of the issues covered by this questionnaire. In addition, they may comment on the replies submitted by Parties within two months from the Secretariat's registration of the relevant Party's replies.

## **II. Preliminary remarks**

10. It is recalled that in accordance with Article 3:

- a. "child" shall mean any person under the age of 18 years;
- b. "sexual exploitation and sexual abuse of children" shall include the behaviour as referred to in Articles 18 to 23 of this Convention;
- c. "victim" shall mean any child subject to sexual exploitation or sexual abuse."

11. Parties are also informed that, in the context of the present questionnaire:

- a. "self-generated sexually explicit images and/or videos" refers to any material that visually depicts a child engaged in real or simulated sexually explicit con-

duct or any depiction of a child’s sexual organs made or apparently made by the children themselves on their own initiative;<sup>1</sup>

- b. “self-generated sexual content” refers to images, videos and other material depicting a child in a sexual suggestive way (e.g. naked or semi naked posing in order to provoke some sexual arousal”) made or apparently made by the children themselves on their own initiative;
- c. “sexting” is sharing self-generated sexually explicit images and/or videos and/or self-generated sexual content<sup>2</sup> through information and communication technologies (ICTs)<sup>3</sup>;
- d. “information and communication technologies (ICTs)” refers to all technical means used to handle information and aid communication, including both computer and network hardware as well as necessary software such as mobile phone, tablets, digital cameras, and any other smart devices;
- e. “ICT facilitated sexual coercion and/or extortion”<sup>4</sup> is using self-generated sexually explicit images and/or videos and/or self-generated sexual content<sup>5</sup> to procure a sexual gain (mainly new images or videos or sexual favours), financial gain or other personal gain from the child or any other person under a particular threat (mainly posting previously acquired images and/or videos online).

---

<sup>1</sup> This definition covers Lanzarote Convention Article 20§2 material.

<sup>2</sup> As defined above in 11.a and 11.b.

<sup>3</sup> As defined below in 11.d.

<sup>4</sup> Both “coercion” and “extortion” are used here given that under the legal terminology of some Parties, “extortion” is applicable solely if the benefits expected refer to money or property whilst the Lanzarote Committee wishes to include also situations when the offender demands more self-generated sexually explicit images and/or videos and/or self-generated sexual content<sup>4</sup> or sexual favours.

<sup>5</sup> As defined above in 11.a and 11.b.

### III. Questions

#### Prevention

#### Question 1 Awareness-raising or educational activities/tools/materials/measures

1.1. Are there awareness-raising or educational activities/tools/materials/measures addressed to children, about the risks they face when they produce and/or share:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos?
- b. self-generated sexual content?

#### Antwort:

Pädagogische und bewusstseinsbildende Aktivitäten, Werkzeuge, Materialien und Maßnahmen, die sich an Kinder richten, sind insbesondere auf Landesebene anzutreffen. So betreut etwa das Landesmedienzentrum **Baden-Württemberg** (LMZ) im Auftrag des Staatsministeriums und des Kultusministeriums in **Baden-Württemberg** medienpädagogische Projekte zum Jugendmedienschutz mit der Zielsetzung, landesweit über mögliche Gefahren der Mediennutzung aufzuklären und bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Kompetenzen für einen souveränen Umgang mit Medien zu fördern. Das LMZ bietet jährlich Veranstaltungen für Jugendliche zu Sexting, Cybergrooming und Internetpornographie sowie zu dem Thema „Medien und (sexuelle) Gewalt“ an. Zudem stehen Unterrichtseinheiten zu übergeordneten Themen wie Soziale Netzwerke, Selbstdarstellung im Netz, Datenschutz oder auch Smartphone und Apps zur Verfügung. Hier wird die Problematik sexualisierter Inhalte und sexueller Übergriffe angesprochen sowie Möglichkeiten einer achtsamen Selbstdarstellung im Netz, Fragen der Identitätsfindung und der Persönlichkeitsrechte erörtert. Qualifizierte Referentinnen und Referenten des LMZ können von den Lehrkräften zur Umsetzung der Unterrichtseinheiten angefragt werden. Im Schüler-Medienmentoren-Programm (SMEP) werden die o. g. Themen ebenfalls aufgegriffen. In einer 20-stündigen Schulung werden dabei Schülerinnen und Schüler zu Medienmentoren ausgebildet, die ihre Kenntnisse und Kompetenzen in Projekten und/oder Arbeitsgruppen an ihre Mitschülerinnen und Mitschüler weitergeben können. Darüber hinaus hat **Baden-Württemberg** im Jahr 2015 die sogenannten "Starken Kisten" ("Rote Kiste" für Grundschulen, "Blaue Kiste" für die weiterführenden Schulen) entwickelt. Dabei handelt es sich um Materialkisten zur Prävention gegen sexuelle Gewalt. Hier sind u. a. auch Materialien zu den Gefahren neuer Medien im Zusammenhang mit sexueller Selbstbestimmung enthalten.

In **Bayern** werden Kinder und Jugendliche durch gezielte Projekte und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in den verschiedensten Kontexten (Projekte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, in den Jugendverbänden, in der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS, in den Hilfen zur Erziehung, erzieherischer Jugendschutz etc.) über die Gefahren des „Sexting“ und dem Versenden von sexualisierten Bildern aufgeklärt und für den altersangemessenen und risikoarmen Konsum und Gebrauch neuer Medien sensibilisiert. Darüber hinaus fördert das JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis praxisnahe und partizipative Peer-to-Peer Projekte, die die Chancen, aber auch die Herausforderungen und Risiken neuer Medien kritisch in den Blick nehmen. Kinder und Jugendliche können sich dort über neue Apps, Internetplattformen und -foren, Chatrooms und Messenger-Dienste informieren sowie diese in einem geschützten Rahmen ausprobieren. Mit dem Projekt webhelm.de können Jugendliche mehr über ihre Rechte, aber auch Pflichten im Netz lernen (Datenschutz, Privatsphäre, Urheberrecht usw.). Weiterhin wird den jungen Menschen bei webhelm.de vermittelt, wie sie ihre eigenen Grenzen schützen, aber auch die Persönlichkeitsrechte anderer wahren können.

Gleichermaßen wird den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, pornographische Inhalte sowie "Sexting" kritisch zu reflektieren. Das Wissen über die Persistenz, Sichtbarkeit, Verbreitung und Auffindbarkeit von personenbezogenen Inhalten im Internet kann dabei präventiv auf die Verbreitung sexueller Inhalte wirken, indem es ein Bewusstsein für mögliche Konsequenzen schafft. Das Projekt webhelm.de baut dabei auf den neuesten Erkenntnissen der Studie „Mobile Medien in der Familie (Mofam)“ des JFF auf, die sich mit dem Nutzungsverhalten von Kindern, Jugendlichen, deren Eltern sowie den Fachkräften in Kindertagesbetreuungseinrichtungen befasst. Hier werden insbesondere auch der riskante Konsum und die Online-Nutzung nicht kindgerechter Angebote im Netz näher beleuchtet.

Für das erste Quartal 2018 ist die Erweiterung von webhelm.de um den Themenbereich „Freundschaft“ geplant. Dieser Bereich wird sich gezielt mit der Kontaktaufnahme im Internet beschäftigen und Fragen zum Umgang mit Kontaktbörsen und entsprechenden Apps beantworten. Relevant ist dabei vor allem auch die Selbstpräsentation in vermeintlichen Freundeskreisen bis hin zum „Sexting“. Entsprechende Modellprojekte für Kinder und Jugendliche werden in diesem Rahmen konzipiert und durchgeführt, so dass in Zukunft auch eine Auseinandersetzung mit den Risiken bei der Verbreitung eindeutig sexueller Inhalte stattfinden kann.

Ferner sind die Erklärvideos von Handysektor, ein Online-Angebot der Landesanstalt für Medien **Nordrhein-Westfalen** (LfM) und dem Medienpädagogischen Forschungsverbund

Südwest in Kooperation mit [klicksafe.de](http://klicksafe.de), zu nennen. Das Angebot ist unter der URL <https://www.handysektor.de/mediathek/videos/erklaervideo-sexting.html> abrufbar. Darüber hinaus informiert das Infoportal des internationalen EU-Projekts unter der Leitung von ECPAT über das Projekt „make IT safe“ u. a. zu Online-Risiken von Sexting, abrufbar unter <http://webhosting-einfach.de/make-it-safe.net/index.php/de/>.

- 1.2. Are there awareness-raising or educational activities/tools/materials/measures specifically targeting children as bystanders/observers of other children producing and/or sharing:
- a. self-generated sexually explicit images and/or videos?
  - b. self-generated sexual content?

**Antwort:**

Die unter Punkt 1.1 genannten Maßnahmen erfassen teilweise auch Kinder, die zusehen bzw. beobachten wie andere Kinder selbst erzeugte sexuelle Bilder und/oder Videos bzw. selbst erzeugte Inhalte herstellen und/oder teilen. Entsprechendes wird etwa von **Baden-Württemberg** berichtet. Bei den dort ergriffenen Maßnahmen werden Jugendliche darauf hingewiesen bzw. dazu aufgefordert, nicht „Bystander“ zu bleiben, sondern aktiv einzugreifen. Sie erfahren u. a., dass in Deutschland die Weitergabe von pornografischem Material strafbar ist und Jugendliche (wie Erwachsene) in Deutschland auf das „Recht am eigenen Bild“ bestehen können (§ 22 Kunsturheberrechtsgesetz).

Darüber hinaus verfolgt das unter Punkt 1.1 genannte „make IT safe“ – Projekt einen Peereducationansatz und stellt Materialien zur Verfügung, die es Jugendlichen ermöglichen, andere Jugendliche zu coachen, abrufbar unter [http://www.make-it-safe.net/images/coach\\_de.pdf](http://www.make-it-safe.net/images/coach_de.pdf)

- 1.3. Are there awareness-raising activities/tools/materials/measures addressed to parents and persons who have regular contact with children (teachers, psychologists, health care professionals, etc.) about the risks children face when they produce and/or share:
- a. self-generated sexually explicit images and/or videos?
  - b. self-generated sexual content?

→ Please specify which entities carry out the above-mentioned awareness raising or educational activities (questions 1.1, 1.2 and 1.3) and how they coordinate their action.

→ Please share links to awareness-raising or educational materials (e.g. booklet, video, smartphone application, manual on non-formal education, tool-kit, internet tools) produced for the above mentioned activities (questions 1.1, 1.2 and 1.3).

**Antwort:**

In allen Kultusministerien der Länder in Deutschland bestehen Zuständigkeiten bzgl. der Fortbildung, Beratung und der Prävention sexualisierter Gewalt in Schulen (Lehrerfortbildungsinstitute, Präventionsabteilungen, Schulpsychologische Fachberatung usw.). Dort können die Schulen zu sämtlichen Formen sexualisierter Gewalt Unterstützung in Form von Präventionsangeboten für Schüler/innen, Beratungsangeboten für Eltern und Fortbildungsangebote für schulische Fachkräfte (Nachfrageorientierung) anfordern; dies gilt auch für selbst erzeugte eindeutige sexuelle Bilder bzw. Inhalte (Art und Umfang der Angebote unterscheiden sich je nach Land). Durch Teilnahme an Fortbildungsangeboten können sich schulische Fachkräfte Informationen zur Prävention und Intervention aneignen sowie Anbieter und Inhalte von Präventionsangeboten bzw. spezialisierte Fachberatungsstellen zum sexuellen Missbrauch kennenlernen.

Im Rahmen der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) wird sexuelle Gewalt in und mittels digitaler Medien thematisiert. Informationen zur Initiative sind abrufbar unter der URL <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/>. (Siehe im Einzelnen die Antwort auf Frage 3). Der USBKM ist das Amt der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen, für Expertinnen und Experten aus Praxis und Wissenschaft sowie für alle Menschen in Politik und Gesellschaft, die sich gegen sexuelle Gewalt engagieren. Der Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ist unabhängig und nicht weisungsgebunden. Lediglich organisatorisch ist das Amt beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angesiedelt.

Alle Kultusministerien der Länder haben die Unterstützung der Initiative zugesagt. Auf der genannten Website sind entsprechend sämtliche Kultusministerien der Länder mit eigenen Inhalten und Ansprechpartnern vertreten.

UBSKM bietet ferner Informationen über die missbräuchliche Verbreitung von Sexting-Darstellungen und Ratschläge für Eltern und pädagogische Fachkräfte unter der URL, <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien/missbraeuchliche-verbreitung-von-sexting/> an.



Darüber hinaus ist das Thema „Sexueller Missbrauch in Medien“ in der 3. Phase der Lehrerbildung verankert. Es werden auch regelmäßige Veranstaltungen für Lehrkräfte zu diesem Thema angeboten. Teilweise werden an den Hochschulen Informationsveranstaltungen mit Vertretern der Polizei durchgeführt. Diese richten sich speziell an bestimmte Personengruppen, wie beispielsweise Psychologinnen und Psychologen, die sich in der Weiterbildung zur/zum Kinder- und Jugendpsychotherapeutin/-en befinden.

Schließlich bietet auch das Internetangebot „SchauHin!“ umfangreiche Informationen, die sich an Eltern und pädagogischen Fachpersonal richten. Neben Hintergrundinformationen über das Thema, beinhaltet das Angebot auch Tipps und Ratschläge. Das Angebot ist abrufbar unter der URL <https://www.schau-hin.info/medien/mobile-geraete/wissenswertes/sexting.html>.

Hingewiesen wird auch auf das Lehrmodul von Klicksafe zu Sexting, abrufbar unter der URL <http://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/sexting/#s|sexting>.

Zahlreiche bewusstseinsbildende Maßnahmen werden darüber hinaus von einzelnen Ländern ergriffen:

**Baden-Württemberg** hat beispielsweise mitgeteilt, dass Erziehungsberechtigte gemäß § 100b Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) und der Nr. 3 der Richtlinien zur Familien- und Geschlechtererziehung in der Schule (Verwaltungsvorschrift vom 12. Mai 2001) bei allen Themen rund um Sexualerziehung einzubeziehen sind.

Vor diesem Hintergrund richten sich z. B. die bereits unter Punkt 1.1. genannten "Starken Kisten" flankierend nicht nur an Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte bzw. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, sondern auch an Eltern. Dort sowie auch in den Begleitheften wird auf die Unterstützersysteme hingewiesen und die Wichtigkeit einer Vernetzung betont.

Qualifizierte Referentinnen und Referenten des Landesmedienzentrums (LMZ) **Baden-Württemberg** bilden ferner Lehrkräfte zu den in der Frage 1.3. a. und b. genannten Themen fort, geben Anregungen für den Unterricht und weisen auf geprüfte Materialien und Unterrichtsbeispiele hin. Im Eltern-Medienmentoren-Programm des LMZ werden Maßnahmen gegen Sexting, Internetpornographie und sexualisierte Übergriffe besprochen und Eltern in ihrer Medienerziehung im Familienalltag gestärkt. Außerdem liegt der Ratgeber „Medien – aber sicher. Ein Ratgeber für Eltern“ vor. Die von der EU-Initiative Klicksafe in Zusammen-

arbeit mit pro familia **Bayern** und dem LMZ **Baden-Württemberg** erstellte Handreichung "Let's talk about Porno. Jugendsexualität, Internet und Pornografie. Arbeitsmaterialien für Schule und Jugendarbeit" kann ebenfalls über das LMZ abgerufen werden. Die genannten Maßnahmen werden vom LMZ **Baden-Württemberg** landesweit durchgeführt.

Die bewusstseinsbildenden Materialien sind unter den folgenden Links abrufbar:

<http://www.lmz-bw.de/pornografie.html>

<http://www.lmz-bw.de/sexting.html>

<http://www.lmz-bw.de/broschuere-lets-talk-about-porno.html>

<http://www.lmz-bw.de/elternratgeber.html>

<http://www.km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/Medien>

<https://www.trau-dich.de/>

Exemplarisch seien darüber hinausgehend noch einige themenbezogene Präventionsangebote aus den Bundesländern **Sachsen**, **Bayern** und **Niedersachsen** benannt:

Das **Sächsische** Staatsministerium für Kultus unterstützt die Schulen im Rahmen des Projektes „Kinder in guten Händen“ durch gezielte Informationen, Handreichungen und Fortbildungsangebote bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten gegen sexuellen Missbrauch und kooperiert dabei mit dem Deutschen Kinderschutzbund, Landesverband Sachsen e. V., der die beteiligten Schulen fortbildet und berät (<http://kinderschutzbund-sachsen.de/projekte/kinder-in-guten-haenden/kiguh-in-schule>).

Die Zentralstelle für polizeiliche Prävention des Landeskriminalamtes **Sachsen** hat eine Broschüre „Umgang mit sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen – Handreichung für Lehrkräfte an Grund- und Förderschulen herausgegeben. Das Material gibt Einblick in das Phänomen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Hinweise und Anregungen zur Präventionsarbeit mit Kindern und Eltern sowie Empfehlungen in Verdachtsfällen (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/24681>).

Daneben leistet die schulische Lebenskompetenzförderung in **Sachsen** einen wesentlichen Beitrag, um Schüler in selbstbestimmten Entscheidungen zu stärken und sie zu befähigen, Konsequenzen ihres Handelns folgenkritisch einzuschätzen. Vielfältige Unterstützungsangebote für Schulen sind im Onlineportal zur Förderung von Lebenskompetenz eingestellt und stehen damit für die konkrete schulische Arbeit vor Ort zur Verfügung. Diese sind in den Themenfeldern Medienbildung, Gewaltprävention, Sexuelle Gesundheit sowie Physisches

und Psychisches Wohlbefinden zu finden (<http://www.lernportal-sachsen-lebenskompetenz.de/>).

Die sächsische Polizei bietet an weiterführenden Schulen im Freistaat **Sachsen** Präventionsveranstaltungen für Lehrer, Eltern und Schüler zu verschiedenen Themen wie etwa Gewalt, Cybermobbing sowie Gefahren und Risiken durch digitale Medien an. In diesem Rahmen wird – entsprechend der Vorgaben unter Punkt 1.2 – grundsätzlich auch auf die Rolle von Beobachtern oder Zeugen von gefährlichen Situationen und deren Möglichkeiten zur Unterstützung von Opfern eingegangen. Im Rahmen der Präventionsveranstaltungen wird dabei grundsätzlich auf regionale Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien bzw. auf Angebote Dritter auf Bundes- und EU-Ebene verwiesen ([www.jugend.support](http://www.jugend.support), [www.klicksafe.de](http://www.klicksafe.de), [www.polizeifürdich.de](http://www.polizeifürdich.de), [www.juuuport.de](http://www.juuuport.de), [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)).

In **Niedersachsen** hat die Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (LJS) im Projekt „Grenzgebiete – Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen“ (2014-2016) und in einer Fachtagung zum Thema Sexting (2016) Fragen zur unbefugten Weitergabe oder Veröffentlichung ursprünglich privat geteilter (Nackt-)Bilder aufgegriffen. Sowohl das Projekt als auch die Fachtagung richteten sich an pädagogische Fachkräfte in Jugendhilfe und Schulen.

Im Einzelnen wurde im Rahmen des Projekts „Grenzgebiete – sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen“ der Übergriff mit Medien im Rahmen einer Fortbildung näher beleuchtet. Die wesentlichen Aspekte sind ferner Inhalt einer umfangreichen Arbeitshilfe für Jugendarbeit, Jugendhilfe und Schule. Diese Arbeitshilfe enthält kompakte Informationen zu den Risikofaktoren für sexuelle Übergriffe und Teen Dating Violence sowie grundsätzliche Hinweise für den Umgang mit Grenzüberschreitungen. Hauptteil der Publikation ist eine Methodensammlung für eine niedrighschwellige, gendersensible Präventionsarbeit mit Jugendlichen. Dabei werden Übungen beschrieben, die einen unkomplizierten Zugang zum Thema eröffnen und die Auseinandersetzung mit dem schwierigen Thema erleichtern sollen. Die Arbeitshilfe ist unter dem Link: <http://jugendschutz-materialien.de/shop/gewaltpraevention/grenzgebiete-sexuelle-uebergriffe-unter-jugendlichen-arbeitshilfe> abrufbar. Der Link zum Projekt Grenzgebiete lautet: <http://www.jugendschutz-niedersachsen.de/grenzgebiete>.

Die Tagung "Sexting - (k)ein Problem" befasste sich im Einzelnen mit den Hintergründen und Motiven für sexuelle Selbstdarstellung aus sexualwissenschaftlicher und aus medienpädagogischer Sicht und vermittelte konkrete Möglichkeiten von "Safer Sexting", also eines reflektierten und vorsichtigen Umgangs mit selbstgemachten erotischen Bildern.

In **Bayern** entwickelt die Aktion Jugendschutz Bayern (aj) sexualpädagogische Methoden, Angebote sowie Fortbildungen und berät die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bei der Umsetzung altersangemessener Projekte in den jeweiligen ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen. Auch das Phänomen des „Sexting“ und die Selbstpräsentation von Kindern und Jugendlichen im Netz werden dabei kritisch reflektiert. Die aj hält hierfür verschiedene Praxismaterialien bereit, wie z. B. aj-praxis: „Sex und Liebe – Methodenbox zu sexueller Selbstbestimmung und Wahrung von Grenzen“, „Wenn-ich-Karten“ sowie die Zeitschrift „pro Jugend“, die sich z. B. mit präventiven Angeboten für Eltern beschäftigt (so etwa dem Handy ABC, einem Ratgeber für Eltern, der sich auch mit dem Versenden von sexualisierten Medieninhalten von Kindern und Jugendlichen befasst).

Daneben richten sich der knipsclub (eine Fotocommunity für Kinder) sowie ICH WIR IHR im Netz (Werkstätten zur Förderung von Werte- und Medienkompetenz) an pädagogische Fachkräfte und Eltern. Auf der Website können sie sich über verschiedene Themen informieren, die für das Heranwachsen mit digitalen Medien relevant sind. Ziel ist es, die Kompetenzen bei Fachkräften und Eltern durch Wissen zu stärken, damit diese den Kindern und Jugendlichen die entsprechende Unterstützung und das notwendige Verständnis bieten können. Zusätzlich bietet die Website pädagogischen Fachkräften Anregungen und Materialien für die Umsetzung eigener medienpädagogischer Projekte.

Das **Bayerische** Gesamtkonzept zum Kinderschutz hält verschiedene primär-, sekundär- und tertiärpräventive Angebote bereit, die Kinder, Eltern sowie Fachkräfte beim Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen unterstützen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.kinderschutz.bayern.de](http://www.kinderschutz.bayern.de). Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration führt gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst seit April 2016 die Bundesinitiative „Trau dich!“ zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs durch. Die Präventionskampagne wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der BZgA seit 2012 in verschiedenen Bundesländern umgesetzt. „Trau dich!“ ist ein Theaterstück, das kindgerecht und sehr sensibel die schwierige Thematik sexueller Grenz- und Gewaltverletzungen für Kinder der 3. und 4. Klassen begreifbar macht. Die Kinder werden durch ihre Lehrkräfte, die zuvor an intensiven Multiplikatorenfortbildungen teilgenommen haben, auf das Theaterstück vorbereitet und können sich im Nachgang mit den Schauspielern vor Ort oder, dann wieder in der Klasse angekommen, mit ihren Lehrkräften über später auftauchende Fragen und Irritationen austauschen. Parallel werden die Theaterstücke durch Elternabende begleitet, so dass sich die Eltern auch auf mögliche weitere Fragen ihrer Kinder, im Nachgang der Ver-

anstellung, vorbereiten können. Eltern werden so auch über die Hintergründe, Formen und Symptome sexueller Grenzverletzungen und Gewalt aufgeklärt. In den begleitenden Elternabenden und Lehrerfortbildungen werden auch sexuelle Gewalt bzw. sexuelle Grenzverletzungen im Internet bzw. durch mobile Medien thematisiert.

Im Herbst 2017 startet in **Bayern** die Bundesinitiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“. Ziel ist es, alle 30.000 Schulen in Deutschland bei der Entwicklung von Konzepten zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt zu unterstützen. Rund 180 multidisziplinär ausgestattete Erziehungsberatungsstellen (einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden) stehen Kindern, Jugendlichen und Eltern zur qualifizierten Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme zur Verfügung. In den Erziehungsberatungsstellen beraten multidisziplinäre Teams bei interfamiliären Problemen, Trennung, Scheidung, Umgang, Erziehungs- und Entwicklungsfragen sowie zunehmend zu psychischen familiären Belastungen und zum verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien.

Für die Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen hat die aj gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft Erziehungsberatung ein Fortbildungsformat entwickelt, das den Umgang von Jugendlichen mit neuen Medien und digitalen Endgeräten thematisiert. Das Fortbildungsangebot „Immer und überall – Jugendliche und ihre digitalen Medien“ befähigt Fachkräfte für die Arbeit mit Eltern und Kindern, die Fragen zu Cyber-Mobbing, "Sexting" und exzessiver Mediennutzung haben.

Verlinkungen:

- <http://www.stmas.bayern.de/jugend/jugendschutz/erzieherisch.php>
- <http://www.bayern.jugendschutz.de>
- <http://materialdienst.aj-bayern.de/>
- [http://materialdienst.aj-bayern.de/product\\_info.php?products\\_id=1001](http://materialdienst.aj-bayern.de/product_info.php?products_id=1001)
- <http://www.jff.de/>
- <http://webhelm.de/>
- [http://www.lag-bayern.de/fileadmin/user\\_upload/LAG/Ausschreibung\\_FBImmer\\_und\\_ueberall.pdf](http://www.lag-bayern.de/fileadmin/user_upload/LAG/Ausschreibung_FBImmer_und_ueberall.pdf)
- <http://www.elterntalk.net/>
- <http://erziehungsberatung.bayern.de>
- <http://www.bke-beratung.de>
- <http://www.stmas.bayern.de/jugend/sozialarbeit/schulen.php>
- <https://www.bjr.de/>
- <https://www.jugendschutz.net/>

- <https://www.trau-dich.de/>
- <http://www.elternimnetz.de/kinder/erziehungsfragen/medien/index.php>

## Question 2. Civil society involvement

2.1. How do State authorities encourage the implementation of prevention projects and programmes carried out by civil society with regard to:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos?
- b. self-generated sexual content?

### Antwort:

Eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet erfordert neben den Löschbemühungen auch eine verstärkte präventive Tätigkeit. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert z. B. das Informationsportal SCHAU HIN! (<https://www.schau-hin.info/>) und das Beratungs- und Hilfeportal jugend.support (<https://www.jugend.support/>).

Im Jahr 2014 hat das BMFSFJ zum Schutz von Minderjährigen im Netz das Netzwerk „Keine Grauzonen im Internet“ initiiert, um alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen und die internationale Ächtung von Darstellungen der Grauzone zu forcieren. Zu der Grauzone zählen dabei Darstellungen von Minderjährigen, die nicht in jedem Staat die Grenze zum strafrechtlich relevanten Bereich überschreiten, jedoch zu sexuellen Zwecken verbreitet werden. Hierunter fallen auch Darstellungen, die in Deutschland nach § 184b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Buchstabe c des Strafgesetzbuches (StGB – Kinderpornographie) und § 184c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StGB (Jugendpornographie) bereits strafrechtlich erfasst sind, sowie solche, die aus jugendmedienschutzrechtlichen Gründen als unzulässig gelten. Im Netzwerk unterstützen sich die Beschwerdestellen (FSM e. V., jugendschutz.net), Unternehmen der Internetwirtschaft (Google) und das Netzwerk „Kein Täter werden“ gegenseitig.

Ein Kompetenzzentrum bei jugendschutz.net generiert systematisch Wissen, entwickelt Gegenstrategien und unterstützt Unternehmen bei der Bekämpfung solcher Darstellungen. Arbeitsschwerpunkt des Kompetenzzentrums war im Jahr 2016 die Entwicklung eines Kriterienrasters für Alltagsdarstellungen in einem sexualisierten Kontext. Das Raster soll die Einordnung von Alltagsdarstellungen erleichtern und die Beurteilung einer möglichen Sexualisierung unterstützen. Das Kriterienraster zur Einstufung von Posendarstellungen sowie das

Raster zu Alltagsdarstellungen im sexualisierenden Kontext werden in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Die deutschen Beschwerdestellen Verband der Internetwirtschaft e. V. (eco e. V.), Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e. V. (FSM e. V.) und jugendschutz.net nehmen Hinweise zu Darstellungen der Grauzone entgegen, leiten straf- und jugendmedienschutzrechtlich relevante Inhalte an Ermittlungsbehörden sowie Partnerhotlines im Ausland weiter und nehmen Kontakt zu Diensteanbietern auf, um eine Löschung zu erwirken. Diese Tätigkeiten werden statistisch erfasst und die Ergebnisse dem Kompetenzzentrum zur Verfügung gestellt.

Der Netzwerkpartner Google implementierte eine aktualisierte Keywordliste. Die Suchbegriffe und Textphrasen mit hoher Affinität zum Thema „Sexuelle Ausbeutung von Kindern“ werden zur Schaltung eines Hinweises genutzt, der die User auf Meldemöglichkeiten sowie das therapeutische Angebot des Präventionsnetzwerkes "Kein Täter werden" verweist.

Auch auf Landesebene gibt es ein starkes Bemühen um entsprechende Präventionsprojekte:

**Hessen** hat bereits im Jahr 1992 den Landespräventionsrat eingerichtet. Diesem gehören Personen an, die bei gesellschaftlichen und nichtstaatlichen Organisationen wie Religionsgemeinschaften, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden, beim Landessportbund und anderen Institutionen tätig sind. Darüber hinaus sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justiz-, Innen-, Kultus- und Sozialministeriums sowie des für die Wohnungsbaupolitik zuständigen Ministeriums beteiligt. Der Landespräventionsrat regt vor allem Maßnahmen zur primären Prävention an, um dadurch diejenigen Bedingungen in der physischen und sozialen Umwelt zu verändern, die die Begehung von Delikten begünstigen. Hier sind vor allem pädagogische Projekte angesprochen, die zum Ziel haben, frühzeitig Werte und Normen zu vermitteln sowie ein gewaltfreies und die Privatsphäre und das Eigentum anderer respektierendes Zusammenleben zu ermöglichen. Vermittelt wird auch, dass die Grundwerte der körperlichen Integrität und der Achtung der Persönlichkeit anderer ernst zu nehmen sind. Eine wesentliche Aufgabe begreift der Landespräventionsrat in der Anregung und Unterstützung der Präventionsarbeit vor Ort in den über 170 kommunalen Gremien und Projekten in **Hessen**.

In **Niedersachsen** wird der Fokus der polizeilichen Präventionsarbeit vermehrt auf das Thema „Mediensicherheit“ gelegt, um insbesondere auf Gefahren hinzuweisen, die die Nutzung des Internets mit sich bringt. Dieses Thema wird sowohl mit Erwachsenen als auch mit Minderjährigen bearbeitet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Präventionsteams su-

chen dabei Schulen auf und informieren Kinder und Jugendliche über Gefahren und Risiken beim Umgang mit dem Internet. Dabei geht es z. B. um den Umgang mit sozialen Netzwerken. Neben der Sensibilisierung der Zielgruppe im Hinblick auf die Anonymität im Internet, Sicherheit beim Surfen und die Verwendung privater Informationen im Netz werden hierbei auch Phänomene wie „Sexting“ und „Posenfotos“ angesprochen. Insbesondere erfolgt der Hinweis auf die spätere Verwendung solcher Aufnahmen nach einem Beziehungsende oder die unkontrollierte Weitergabe über vernetzte Medien. In diesem Kontext wird auch auf die Gefahr hingewiesen, dass ein Verbreiten dieser (auch eigenen) Bilder den Tatbestand des Verbreitens bzw. der Drittbesitzverschaffung von Kinder- bzw. Jugendpornographie bzw. im Fall des Verbreitens von Intimfotos Erwachsener eine Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gemäß § 201a StGB darstellen und zudem auch zivilrechtliche Schritte auslösen könnte.

Seitens des Landes **Brandenburg** wird zur Stärkung des Kinderschutzes der Verein „Aktion Kinder- und Jugendschutz Brandenburg e. V.“ gefördert, der unter anderem das Projekt „Eltern-Medien-Beratung“ betreibt (<http://eltern-medien-beratung.de>). Die Beratungsleistungen dieses Projektes dienen der Stärkung der Medienkompetenz der Eltern: Eltern können ihre erzieherische Kompetenz im Umgang mit Medien in der Familie ausüben, indem sie auf ihre Kinder achten und als Gesprächspartner präsent sind. Die Beratungsangebote sollen dazu dienen, die Eltern hierzu zu befähigen.

**Bayern** plant die Errichtung eines „Zentrums für Medienkompetenz in der Frühpädagogik (ZMF)“ in Amberg. Das ZMF soll 2018 mit Bereitstellung der Haushaltsmittel die Arbeit aufnehmen. Ziel des Zentrums ist, breitgefächerte Informationen zum Thema digitale Medien in der frühen Kindheit und Jugend durch E- und Blended-Learning Angebote Eltern, Fachkräften und Kindern/Jugendlichen zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang soll neben den Chancen, die im Umgang mit digitalen Medien stecken, auch auf Risiken und potentielle Gefahren hingewiesen werden.

2.2. Please provide information on prevention activities (including awareness-raising and educational activities, research etc.) implemented by civil society (including those carried out by civil society at their own initiative) with regard to:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos;
- b. self-generated sexual content?



**Antwort:**

Auf Seiten der Zivilgesellschaft kann zunächst auf die Informationen im Rahmen des Angebots von Innocence in Danger e. V. (IID) verwiesen werden, abrufbar unter der URL <http://www.innocenceindanger.de/sexting/>. Daneben bieten der Verein ECPAT Deutschland e. V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung (URL <http://www.ecpat.de/index.php?id=18>), sowie das Infoportal des unter Punkt 1.1 genannten internationalen EU-Projekts „make IT safe“ Informationen zum Thema an.

Das Land **Baden-Württemberg** teilt mit, dass die Angebote der außerschulischen Jugendbildung von Einzelangeboten in Jugendhäusern (sogenannte offene Jugendarbeit, z. B. als Medien – Bildungswerkstatt in Stuttgart) über Medien-Projekte bei verbandlichen Trägern mit festem Zeitraum und bestimmter bzw. geschlossener Zielgruppe (z. B. Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung LKJ) bis hin zu Medienangeboten in Jugendbildungsakademien für Multiplikatoren der Jugendarbeit reichen. **Baden-Württemberg** hat mit den Verbänden der außerschulischen Jugendbildung und Jugendarbeit eine Vereinbarung für ein Bündnis für die Jugend geschlossen. Als Träger der Kinder- und Jugendarbeit leisten sie mit ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit einen wesentlichen Beitrag zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, wobei die Vermittlung von Medienkompetenz einen Teilaspekt darstellt.

**Baden-Württemberg** hat außerdem in Kooperation mit der Landesanstalt für Kommunikation (LFK), dem Südwestdeutschen Rundfunk (SWR), dem Landesmedienzentrum (LMZ) und der Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg die Initiative „Kindermedienland Baden-Württemberg“ ins Leben gerufen. Mit dieser landesweiten Medienkompetenz-Initiative sollen die bereits vorhandenen zahlreichen Projekte, Aktivitäten und Akteure der Medienkompetenzvermittlung im Land gebündelt, vernetzt, ergänzt sowie eine breite öffentliche Aufmerksamkeit für das Thema Medienbildung und -erziehung geschaffen werden. Den Schwerpunkt der Initiative bilden neue Projekte, mit denen sowohl die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen, als auch die Medienkompetenz von Eltern, Lehrkräften und sonstigen in der Jugendarbeit Tätigen gezielt gestärkt werden sollen.

**Question 3. National curriculum**

Does national curriculum (primary and secondary schools, and vocational education) include awareness-raising about the risks of:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos?
- b. self-generated sexual content?

**Antwort:**

Mit den „Handlungsempfehlungen zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen“ hat die Kultusministerkonferenz 2010 einen sofort umsetzbaren Maßnahmenkatalog entwickelt, um sexuellem Missbrauch vorzubeugen und ihn aufzuarbeiten. Mit diesen Empfehlungen nehmen die Länder ihre grundgesetzlich verankerte Verantwortung für die staatliche Aufsicht über das gesamte öffentliche und private Schulwesen wahr. Im Februar 2013 wurden die Empfehlungen mit Blick auf das Bundeskinderschutzgesetz und die Ergebnisse des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ aktualisiert. Sie sind abrufbar unter

[https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2010/2010\\_04\\_20-Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Missbrauch\\_2013.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_04_20-Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Missbrauch_2013.pdf)

Anknüpfend an diese Handlungsempfehlungen haben die Kultusministerien der Länder gemeinsam mit dem Unabhängigen Beauftragten zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung 2014 vereinbart, einen praxisnahen Umsetzungsplan für die verbesserte Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt in Schulen zu konzipieren. Mit der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ sollen die über 30.000 Schulen in Deutschland fachlich unterstützt und ermutigt werden, Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Gewalt weiter zu entwickeln und dauerhaft anzuwenden. Ziel ist es, Unsicherheiten abzubauen sowie Mädchen und Jungen durch Maßnahmen der Prävention und Intervention besser zu schützen und ihnen schneller Hilfe anzubieten. Der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz hat im Februar 2016 die Umsetzung der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ empfohlen. Alle 16 Kultusministerinnen und Kultusminister haben daraufhin ihre Kooperation zugesagt.

Das Onlineportal [www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de](http://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de) ist Teil der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“. Es dient als fachlich fundierte Informationsplattform sowie praxisnahes Nachschlagewerk für die Entwicklung von schulischen Schutzkonzepten. In Zusammenarbeit mit den Kultusministerien der Länder gibt der USBKM Schulen konkrete Unterstützung und Anregung, um schulische Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt zu entwickeln. Schulen finden hier eine Fülle an Informationen, wie der Entwicklungsprozess eines Schutzkonzepts aussehen kann und welche Bestandteile ein solches Konzept zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt beinhalten sollte. Ergänzt wird das Angebot durch konkrete Informationen zur Situation in den jeweiligen Ländern.

Von Herbst 2016 bis 2018 erhalten des Weiteren alle allgemeinbildenden Schulen in Kooperation mit den jeweiligen Kultusministerien Materialien der Infomappe „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des UBSKM. Der Einführungsflyer „Wie gehen wir an, was alle angeht?“ gibt erste Impulse, wie Schulen den Schutz vor sexuellem Missbrauch (weiter-)entwickeln können. Einen Überblick über die Bestandteile eines Konzepts zum Schutz vor sexueller Gewalt vermittelt die Broschüre „Was muss geschehen, damit nichts geschieht?“.

Die Kultusministerien der Länder arbeiten in der Regel mit regionalen Partnern (Kinderschutzzentren) und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexuellen Missbrauch der jeweiligen Länder zusammen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Lehrpläne der Länder die Thematik teilweise gesondert aufgreifen. Exemplarisch sei das Land Baden-Württemberg angeführt, in dessen Bildungsplänen 2016 der allgemein bildenden Schulen die Leitperspektiven Medienbildung und Verbraucherbildung verbindlich verankert sind. Die in Frage 3 genannten Themen können in allen Klassenstufen in Zusammenhang mit Fragen nach der eigenen Identität, nach Selbstbildern, Persönlichkeitsentwicklung und Rollenbildern oder eingebettet in Einheiten zum Umgang mit Social Media-Anwendungen, Verbraucher- und Datenschutz sowie Persönlichkeitsrechten altersgerecht aufgegriffen werden. Vielfach gehört hier auch die Vermittlung von Werten dazu.

#### **Question 4. Higher education curriculum and continuous training**

Do higher education curriculum and continuous training for those who will or already work with children include the issues raised by:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos?
- b. self-generated sexual content?

#### **Antwort:**

Der Bereich der selbst erzeugten sexuellen Bilder und Videos ist meist im größeren Kontext der sexualisierten Gewalt gegen Kinder bzw. der Kindeswohlgefährdung in den Curricula der relevanten Studiengänge verankert, insbesondere in der Lehrerbildung, in Medizin, Psychologie bzw. Psychiatrie, Sozialer Arbeit, Kinder- und Jugendrecht, Pädagogik und Soziologie. An einigen Hochschulen in verschiedenen Ländern gibt es Bestrebungen bzw. konkrete Umsetzungsmaßnahmen, die explizite Behandlung der oben genannten Problematiken verbindlich in die Curricula zu integrieren.

Verschiedene Hochschulen bieten Fort- und Weiterbildungen für Personen an, die mit Kindern arbeiten. Neben allgemeinen Angeboten gibt es auch speziell auf die Gefahren für Kinder im Umgang mit digitalen Medien ausgerichtete Schulungen.

Für Studierende der Psychologie mit Schwerpunkt „Kinder- und Jugendpsychologie“ und verwandten Spezialisierungen gibt es an vielen Hochschulen verbindliche Studienmodule, die sich mit der Prävention und Therapie von Kindern im oben genannten Kontext befassen.

Konkret wird etwa aus dem Land **Brandenburg** berichtet, dass einschlägige Hochschullehrpläne im Bereich der allgemeinen Wissensvermittlung und Fortbildungsangebote an der Fachhochschule Potsdam (University of Applied Sciences) bestehen. So werden am Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften regelmäßig Veranstaltungen angeboten, zu deren Inhalt der Umgang mit selbst erzeugten, eindeutig sexuellen Bildern oder Videos bzw. selbst erzeugte, eindeutig andere sexuelle Inhalte gehören. Die Auseinandersetzung mit diesen Themenstellungen erfolgt sowohl in den Fachwissenschaften (Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik) als auch in den Bezugswissenschaften (Soziologie, Psychologie, Erziehungswissenschaft, Recht) und zwar insbesondere bei den Lehrinhalten, die sich mit Fragen des Kinderschutzes und des sexuellen Missbrauch auseinandersetzen. Dabei kommen sowohl analytische als auch handlungsorientierte Aspekte zum Tragen.

Zudem werden in **Brandenburg** auch die Polizisten im Rahmen ihrer Ausbildung dahin gehend geschult, sachgerecht mit Kindern und kindlichen Opferzeugen umzugehen. Die Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (FHPol) geht im Rahmen des Moduls 13.2 zur speziellen Kriminologie u. a. auf digitale Sexualdelikte ein. Hierunter fallen die Behandlung von Phänomenen wie Cybergrooming, Sextortion und Sexting aber auch der Besitz und die Verbreitung von Kinderpornographie. Darüber hinaus haben die Studentinnen und Studenten die Möglichkeit, das Wahlpflichtmodul 17/7 – Cybercrime – freiwillig zu belegen. In diesem werden in ungefähr acht Stunden auch intensiv digitale Sexualdelikte – wie Sextortion, Sexting, Cybergrooming oder auch Romancescamming – behandelt. Insbesondere die Befassung mit Cybergrooming als auch der Umgang mit dem Phänomen des Sextings umfassen die Beschäftigung mit durch Kinder selbstproduzierten pornografischen Medien.

Das Bundesland **Sachsen** berichtet, dass die Universitäten in den Medien-, Kommunikations- und Sozialwissenschaften den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch als Querschnittsthema anbieten. Auch in psychologischen Studiengängen werden diese Themen innerhalb weiter gefasster Lehrmodule mitbehandelt.

## Question 5. Research

5.1. Have public authorities or other bodies initiated/supported research on the issues raised by:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos?
- b. self-generated sexual content?

### Antwort:

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert seit 2011 im Rahmen der Bildungs- und Gesundheitsforschung gezielt Forschungsvorhaben zu Ursachen, Folgen, Prävention und Therapie von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Dafür wurden in einer ersten Förderrunde rund 38 Mio. Euro investiert. In einer zweiten Förderrunde werden ab Ende 2017 nochmals Forschungsvorhaben mit rd. 25 Mio. Euro gefördert.

So kann etwa das folgende thematisch relevante Vorhaben genannt werden: Juniorprofessur für Sexualwissenschaft und präventive Internetforschung am Universitätsklinikum Hamburg–Eppendorf (Laufzeit: 1. Mai 2013 – 30. Juni 2019, Fördersumme: 966.186 Euro). Im Zentrum der Arbeit der Juniorprofessur steht die Frage, welche Rolle das Internet einerseits für die sexuelle Sozialisation Jugendlicher, andererseits als Ort sexueller Übergriffe spielt. Auf dieser Grundlage werden in einem weiteren Schritt Konzepte und Materialien für die Präventionsarbeit entwickelt. Die Forschungsergebnisse finden auch Eingang in die Hochschullehre.

Das BMBF führt für alle Maßnahmen der Forschungsförderung eine Erfolgskontrolle durch und hat somit auch Kenntnis von den Forschungsergebnissen sowie einem möglichen Praxistransfer. Die im Rahmen der o. g. Juniorprofessur gewonnene Expertise wird intensiv von anderen Stellen wie dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) genutzt.

Der USBKM selbst hat die Expertise "Sexuelle Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien" in Auftrag gegeben (zum Thema Sexting ab S. 43), abrufbar unter der URL: [https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2017/17\\_Januar/2a\\_Expertise\\_Sexuelle\\_Gewalt\\_an\\_Kindern\\_mittels\\_digitaler\\_Medien.pdf](https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2017/17_Januar/2a_Expertise_Sexuelle_Gewalt_an_Kindern_mittels_digitaler_Medien.pdf). Die Studie bietet umfangreiche Informationen zum Thema und eine wissenschaftliche Einschätzung zu den in diesem Fragebogen adressierten Fragen.

Darüber hinaus enthält das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Projekt „ACT ON!“ Aufwachsen zwischen Selbstbestimmung und Schutzbedarf eine Monitoringstudie, die Wahrnehmung von und Umgang mit Online-Risiken in der Altersgruppe der 10-14-Jährigen erforscht. Im Rahmen dieser Monitoringstudie wird neben anderen Risiken das Thema der selbst erzeugten explizit sexuellen Bilder/Videos und anderer Inhalte behandelt. Allerdings sind wegen des breiten Themenspektrums die eingesetzten Methoden nicht auf dieses Thema zugeschnitten und das Thema bildete in den Ergebnissen keinen Schwerpunkt. Die Ergebnisse wurden publiziert. (Publikationen unter: <http://www.jff.de/act-on/die-monitoring-studie/#sr>)

In **Brandenburg** bildet der Forschungsbereich „Cyberkriminalologie“ einen Schwerpunktbereich an der Fachhochschule der Polizei. Dieser Bereich beschäftigt sich vorwiegend mit digitalen Straftaten und digitaler Polizeiarbeit. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf dem Phänomen des Cybergroomings, in dessen Rahmen es zur Anfertigung von selbstproduzierten sexuellen Medien durch die betroffenen Kinder und Jugendlichen kommen kann. Zu diesem Feld hat ein Vertreter der FHPol (Herr Thomas-Gabriel Rüdiger) bereits unterschiedlichste Publikationen veröffentlicht. Er vertritt das Thema auf Fachtagungen und in den Medien. Beispielhaft wurde bereits im Jahr 2013 eine englischsprachige Sonderausgabe der Oranienburger Schriften zu Cybergrooming veröffentlicht (abrufbar unter: [https://www.fhpolbb.de/sites/default/files/field/dokumente/Ruediger/oranienburger\\_schriften\\_-\\_sonderausgabe\\_2013.pdf](https://www.fhpolbb.de/sites/default/files/field/dokumente/Ruediger/oranienburger_schriften_-_sonderausgabe_2013.pdf)). Ein anderes Beispiel ist ein am 1. August 2017 veröffentlichter Clip, der die aktuellen Erkenntnisse der Fachhochschule der Polizei zu Cybergrooming medial aufbereitet (abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=G3Kyk8K0Y90>).

5.2. Have public authorities or other bodies conducted or supported research in particular on the psychological effects on those persons whose:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos as children have been shared online?
- b. self-generated sexual content as children has been shared online?

→ Please specify whether the public authorities or other bodies having initiated/supported the research above (questions 5.1 and 5.2) are aware of their outcomes.

**Antwort:**

Auf die Antwort zu Punkt 5.1 wird verwiesen.

**Question 6. Assistance to victims**

6.1. What specific reporting mechanisms, including helplines, are in place to ensure that child victims of exposure online of:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos are provided with the necessary support, assistance and psychological help?
- b. self-generated sexual content are provided with the necessary support, assistance and psychological help?

**Antwort:**

Im Rahmen der EMPACT Kooperation war das BKA in seiner Funktion als Vertreter Deutschlands bei der Priorität Cybercrime, Unterpriorität „Child Sexual Exploitation“ (CSE) Ansprechpartner für die von EUROPOL durchgeführte Präventionskampagne zum Phänomen „Sexuelle Nötigung / Erpressung von Kindern und Jugendlichen im Internet“. Mit dem Ziel, das Bewusstsein Minderjähriger für Opferrisiken in diesem Deliktsbereich zu erhöhen und Meldemechanismen zu stärken, wurde im Zuge dessen durch EUROPOL ein Präventionsvideo erstellt, das die Nachstellung von Erpressungsszenarien in Form von Chatverläufen zwischen Täter und Opfer zeigt. Das Video wurde in alle Sprachen der Mitgliedstaaten übersetzt und am 19. Juni 2017 innerhalb des EUROPOL-YouTube-Channels sowie über die EUROPOL-Homepage veröffentlicht. Am Ende des Videos wird mit den Worten „Hole Dir Hilfe. Erstatte Anzeige. Wir sind hier.“ auf die Polizei des jeweiligen Mitgliedstaates verwiesen, für Deutschland: Polizei 110. In der Beschreibung des YouTube-Videos sowie in der landesspezifischen Pressearbeit kann darüber hinaus – je nach Vorstellung des Mitgliedstaates – beispielsweise auf NGO's als Ansprechpartner verwiesen werden.

Diese wurden in Absprache mit den Beratungsstellen „Nummer gegen Kummer e. V.“ und „N.I.N.A. e. V.“ mit einem entsprechenden Begleittext in der Beschreibung des YouTube-Videos verlinkt. Auf diese Weise wird letztendlich die eigentliche Botschaft der Gesamtkampagne vermittelt und deutlich gemacht, dass Betroffenen unabhängig davon, ob sie sich bei der Polizei als Ansprechpartner in Fällen von akuten Gefährdungssituationen bzw. zur Erstattung einer Strafanzeige oder bei den NGO's für anonyme Beratung melden, geholfen wird. Das Video wurde einerseits über die Social Media-Seiten des Bundeskriminalamtes verbreitet, andererseits auch auf den Internet- bzw. Social Media-Seiten der beiden Beratungsstellen verlinkt. Die Landeskriminalämter wurden durch das Bundeskriminalamt über

das Projekt informiert und diesen das Präventionsvideo zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Gleichfalls wurde eine Verlinkung zum Video / zur Kampagne im Rahmen des Programms Polizeiliche Kriminalprävention (ProPK) angeregt.

Darüber hinaus unterstützt Jugendschutz.net, ein vom Bund und den Länder gefördertes Kompetenzzentrum für den Jugendmedienschutz im Internet, Kinder, wenn diese einen Hinweis an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend absetzen. Sie erhalten Tipps zum weiteren Vorgehen und insbesondere bei öffentlich zugänglich gemachten Inhalten Unterstützung bei der Löschung.

Auch das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ berät Kinder, aber auch Erwachsene, zum Thema sexuelle Gewalt in digitalen Medien. Das „Hilfetelefon Sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Das Hilfetelefon ist ein Angebot des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Die Gespräche werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachberatungsstelle N.I.N.A. e. V. (Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen) geführt.

Weiterhin sind hier sind folgende Angebot zu nennen:

- Nummer gegen Kummer e. V., abrufbar unter der URL <https://www.nummergegenkummer.de/>
- juuuport e. V., abrufbar unter URL <https://www.juuuport.de/main/>
- N.I.N.A. e. V.; dort insbesondere auch das Angebot „Save me online“, abrufbar unter URL <http://www.nina-info.de/save-me-online/>

Aus den Ländern wird darüber hinausgehend das Folgende berichtet:

In **Baden-Württemberg** steht den Schulen des Landes, den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten das schulpsychologische Unterstützungssystem zur Verfügung. Schulpsychologische Beratungsstellen sind bei den Staatlichen Schulämtern des Landes Baden-Württemberg an insgesamt 28 Standorten eingerichtet. Wichtige Bausteine der Tätigkeiten sind die Beratung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Schulleitungen sowie der Schulverwaltung. Dabei sind die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für alle Schularten zuständig, von der Grundschule bis zur beruflichen Schule. Die Beratung orientiert sich an den Grundprinzipien der Vertraulichkeit, Freiwilligkeit und Neutralität.



Das Land **Niedersachsen** berichtet, dass Opfer von Straftaten sich an die im Jahr 2001 gegründete Stiftung Opferhilfe Niedersachsen wenden können, die dort flächendeckend mit eingerichteten Opferhilfebüros und professionell arbeitenden Opferhelferinnen und Opferhelfern für Beratung, Unterstützung und Begleitung der Opfer von Straftaten zur Verfügung steht. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen kann zur Unterstützung und/oder Vermittlung eines Unterstützungsangebotes persönlich, schriftlich, telefonisch oder über die Onlineberatung ersucht werden.

In **Sachsen** werden nach Bekanntwerden der in Rede stehenden Sachverhalte neben der Prüfung strafrechtlicher Ermittlungen und der Information des Jugendamts gegebenenfalls Opferschutzmaßnahmen veranlasst. Hierzu gehört z. B. die Hinzuziehung des Opferschutzbeauftragten der Polizeidienststelle, der über Unterstützungs- und Hilfsangebote berät und die Opfer an entsprechende Organisationen vermittelt. Außerdem hat die Sächsische Polizei eine Broschüre „Polizeilicher Opferschutz - Informationen für Betroffene“ herausgegeben, die Hinweise und Kontaktdaten zu den Beratungsstellen beinhaltet und Betroffenen zur Verfügung gestellt wird.

6.2. What legislative or other measures have been taken to ensure that child victims of online exposure of:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos are provided with the necessary support, assistance and psychological help?
- b. self-generated sexual content are provided with the necessary support, assistance and psychological help?

→ Please provide, if any, information on the number of victims who received support, assistance and psychological help in the above mentioned specific contexts (questions 6.1 and 6.2).

**Antwort:**

Ganz allgemein gilt, dass die Betroffenen – bei entsprechendem Bedarf – Zugang zu Beratung, Unterstützung und psychologischer Hilfe haben, wenn sie Opfer einer Straftat geworden sind. Hierauf werden sie etwa bei einer Anzeigenerstattung durch Polizeibeamte hingewiesen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zusammen mit den Ländern ein Merkblatt für Opfer einer Straftat ausgearbeitet, welches einen ersten Überblick darüber gibt, wo sie diese Hilfe finden und welche Rechte sie haben. Das Merkblatt ist derzeit in insgesamt 23 Sprachen verfügbar. Zahlen dazu, wie viele Opfer unter den

oben genannten konkreten Umständen Beratung, Unterstützung und psychologische Hilfe erhalten haben, liegen nicht vor.

Soweit nach legislativen Maßnahmen gefragt wird, ist darauf hinzuweisen, dass die Aufgabe des unter Punkt 6.1 genannten jugendschutz.net zur Beratung und Schulung gesetzlich in § 18 Abs. 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) vorgesehen ist. Statistiken zu der Anzahl von Opfern, die unter den oben genannten Umständen Beratung, Unterstützung und psychologische Hilfe erhalten haben, liegen nicht vor.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass seit dem 1. Januar 2017 besonders schutzbedürftige Verletzte – vor allem Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten geworden sind – einen Anspruch auf professionelle Begleitung und Betreuung während des gesamten Strafverfahrens haben. Es handelt sich dabei um das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g der Strafprozessordnung – StPO).

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Damit soll vor allem die individuelle Belastung der Opfer reduziert werden. Prozessbegleitung ist eine nicht-rechtliche Begleitung und damit ein zusätzliches Angebot für besonders schutzbedürftige Opfer. Prozessbegleitung ersetzt also nicht die Anwältin oder den Anwalt. Rechtsberatung ist und bleibt die Aufgabe allein der Anwältinnen oder Anwälte.

An die Kompetenzen der begleitenden Person werden hohe Anforderungen gestellt. Im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) sind die Mindestanforderungen an die Qualifikation geregelt. Die Prozessbegleiterin bzw. der Prozessbegleiter muss fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein. Für die Ausführung der psychosozialen Prozessbegleitung und auch für die Frage, welche Personen als Prozessbegleiterinnen oder Prozessbegleiter anerkannt werden, sind die Länder zuständig.

Zur Geltendmachung des Anspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung muss ein Antrag bei Gericht gestellt werden, das bei Vorliegen der Voraussetzungen die Prozessbegleitung beordert. Im Falle einer Beordnung durch das Gericht ist die Prozessbegleitung für das Opfer kostenfrei.

In den Fällen, in denen Kindern und Jugendlichen eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet wird, besteht gleichzeitig auch ein Anspruch auf Beordnung eines sogenannten

Opferanwalts auf Staatskosten unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Es wird somit eine umfassende Unterstützung gewährt.

In **Niedersachsen** wurde die ressortübergreifende Homepage <http://www.opferschutz-niedersachsen.de/> geschaffen, die von der Fachstelle Opferschutz gepflegt wird. Opfer von Straftaten erhalten einen einfachen Zugang zu validen Informationen über Anlauf- und Beratungsstellen, Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Aufgabenverteilung der verschiedenen Professionen in den verschiedenen Verfahren. Diese Informationen werden niedrigschwellig, in leicht verständlicher Sprache zur Verfügung gestellt.

### **Question 7. Cooperation with civil society**

Please describe cooperation with non-governmental organisations, other relevant organisations and other representatives of civil society engaged in assistance to victims of the offences covered by the present questionnaire (see questions 9-11) through e.g. child help-lines, victim support organisations.

#### **Antwort:**

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 6.1 betreffend die Zusammenarbeit mit EUROPOL hingewiesen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auf der Homepage des Unabhängigen Beauftragten zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM – [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)) die Möglichkeit besteht, sämtliche relevanten Organisationen aufzurufen. In Richtlinien, Dienstanweisungen oder Broschüren der Kultusministerien werden die Schulen eines Landes zumeist auf diese regionalen Ansprechpartner hingewiesen. In allen Ländern gibt es Angebote für Betroffene (Hilfetelefon Sexueller Missbrauch des UBSKM, Kinder- und Jugendsorgentelefon, Hotline von klicksafe usw.), aber auch ehrenamtliche Unterstützung wie durch den Verein Weisser Ring e. V. oder Betroffenenorganisationen.

Häufig sind die Kontakte der Hochschulen und anderen öffentlichen Einrichtungen zu Akteuren der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen über die Gleichstellungs- oder Suchtbeauftragten sichergestellt. Neben ehrenamtlichen Mitarbeitern aus einschlägigen Instituten und Fakultäten werden die Nichtregierungsorganisationen auf diesem Weg strukturell angebunden und können bei Beratungsbedarf oder Notfällen darauf zurückgreifen. Teilweise gibt es kommunale/regionale Arbeitskreise, in denen neben Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und Städte auch die Hochschulen und in diesem Bereich tätige zivilge-

sellschaftliche Akteure vertreten sind. Auch spezialisierte Forschungsinstitute oder -professuren zu sexueller Gewalt an Kindern arbeiten eng mit den bestehenden Nichtregierungsorganisationen zusammen und unterstützen deren Arbeit mit wissenschaftlicher Expertise.

Schließlich ist das Angebot [jugend.support](https://www.jugend.support/) zu nennen, das Hilfe für Kinder bündelt und unter <https://www.jugend.support/> abrufbar ist.

Im Übrigen nehmen die gesellschaftlich wichtige Aufgabe der Opferhilfe im Rahmen der föderalen Organisation der Bundesrepublik Deutschland die Länder in eigener Zuständigkeit wahr. Sie engagieren sich durch zahlreiche Maßnahmen, um die Situation von Kriminalitätsopfern zu verbessern und ihnen geeignete Hilfe anbieten zu können. Diese geschieht beispielsweise durch besondere Schulungen für Polizeibeamte und Bestellung von Opferschutzbeauftragten bei den Polizeidienststellen, durch die Einrichtung von Zeugenbetreuungsstellen, Unterbringungsmöglichkeiten für misshandelte Frauen, Kinder und Jugendliche, Bereitstellung von Informationsmaterial für Kriminalitätsopfer und finanzielle Unterstützung. In mehreren Ländern sind besondere Landesstiftungen der Opferhilfe eingerichtet worden. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl unabhängiger bundesweit, regional und lokal agierender Opferhilfeeinrichtungen, die sich beruflich oder ehrenamtlich der Betreuung und Beratung von Opfern von Straftaten widmen. Diese Mannigfaltigkeit der Opferhilfe wird den speziellen Opfersituationen auch gerechter, da individuell auf die Bedürfnisse eingegangen werden kann.

Zahlreiche Hilfseinrichtungen haben sich auf die Betreuung von Frauen und Kindern spezialisiert, die Opfer von Sexual- oder Gewalttaten geworden sind. Es existieren auch Opferhilfeeinrichtungen, die sich speziell um die Unterstützung von Personen bemühen, die Opfer der unter den vorliegenden Fragebogen fallenden Straftatbestände geworden sind. Angeboten werden Beratungen, sowohl persönlich als auch telefonisch oder elektronisch.

Die Opferhilfeeinrichtungen verfügen in der Regel über ein vielfältiges, in der Regel interdisziplinär vernetztes Hilfsangebot. Die meisten dieser Unterstützungsangebote können Opfer von Straftaten über einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen, auch nach Abschluss des Strafverfahrens. Die nicht-staatlichen Einrichtungen der Opferhilfe werden zum großen Teil durch staatliche Zuwendungen der Bundesländer mitfinanziert, unter anderem auch durch Zuweisungen von Geldauflagen im Rahmen von Strafverfahren.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die „Online Datenbank für Betroffene von Straftaten“ (ODABS)/<http://www.odabs.org/index.html>). Hierbei handelt es sich um eine bundesweite und für jedermann frei zugängliche Datenbank der Opferhilfeeinrichtungen. In nur wenigen Schritten kann sich jedermann über Arbeitsinhalte und Standorte von Opferhilfeeinrichtungen bundesweit informieren und so eine seinen Bedürfnissen entsprechende Hilfseinrichtung finden. Bei ODABS können sich sämtliche Einrichtungen eintragen lassen, die nach ihrem eigenen Selbstverständnis einen Arbeitsschwerpunkt auf die Betreuung und Unterstützung von Kriminalitätsoptionen legen, unabhängig von Trägerschaft, Zielgruppe oder Vorgehensweise.

Dies vorausgeschickt, beschreibt etwa das Bundesland **Hessen**, dass es über ein bundesweit vorbildliches flächendeckend ausgebautes Netz von Opferberatungsstellen verfügt, durch welche Opfer und Zeugen von Straftaten sowie mittelbar Betroffene kostenlos durch hierfür speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beraten werden. Die Unterstützung erfolgt unabhängig davon, welche Delinquenz der Beratung zugrunde liegt und steht selbstverständlich auch Kindern und Jugendlichen als Opfer von Sexualstraftaten offen. Die Beratung ist kostenlos und absolut vertraulich. Neben praktischen Hilfestellungen (Behördengänge und Begleitung zum Gericht) und psychologischer Beratung geht es vor allem darum, den Opfern das Gefühl zu geben, dass sie nicht allein gelassen werden. Die allgemeinen Opferberatungsstellen wurden als Netzwerkvereine gegründet und arbeiten eng mit den spezialisierten Fachberatungsstellen vor Ort zusammen. In **Hessen** gibt es zahlreiche, auf bestimmte Opfergruppen oder Deliktarten spezialisierte Fachberatungsstellen, darunter auch für Opfer von sexuellem Missbrauch oder von Menschenhandel. Diese werden anteilig aus kommunalisierten Mitteln finanziert. Darüber hinaus gibt es in **Hessen** auch eine Zusammenarbeit mit Organisationen die durch öffentliche Mittel nicht gefördert werden wie z. B. der Weisse Ring e. V. oder der Kinderschutzbund.

Daneben arbeitet in **Hessen** die bei der Generalstaatsanwaltschaft angesiedelte Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität (ZIT) bei der Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet institutionalisiert mit dem „National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC)“, einer privaten U.S.-amerikanischen Organisation zusammen. Die ZIT nimmt dabei gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt (BKA) zentral für Deutschland Hinweise von U.S.-amerikanischen Internetdiensteanbietern auf Kinderpornographie bei deutschen Nutzern entgegen und leitet aufgrund dieser Hinweise aus der Zivilgesellschaft Ermittlungsverfahren ein. Darüber hinaus besteht unabhängig von konkreten Ermittlungsverfahren und Strafverfahren bei den Staatsanwaltschaften Frankfurt am Main und Hanau sowie bei der ZIT ein ständiger Austausch mit verschiedenen regionalen und überregionalen

Opferhilfeeinrichtungen. Zu nennen sind insbesondere die Vereine „Dunkelziffer e. V.“, „Kinderhilfe e. V.“ und „Innocence in danger e. V.“

Die Stiftung Opferhilfe **Niedersachsen** (siehe hierzu auch Punkt 6.1) kooperiert mit diversen Netzwerkpartnern, wie etwa Trägern für ambulante psychische Betreuung, Gerichte und Staatsanwaltschaften, Frauenhäusern und diversen Beratungsstellen. Auch die niedersächsische Polizei ist eng mit anderen Einrichtungen wie z. B. dem Landespräventionsrat, dem Weißen Ring e. V. und der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen vernetzt. Darüber hinaus ist sie festes Mitglied an verschiedenen Runden Tischen z. B. zum Thema Medienkompetenz. Weiterhin bestehen niedersachsenweite Kooperationen (z. B. White IT oder „Mediensicherheit/Medienkompetenz“ mit der Niedersächsischen Landesmedienanstalt) sowie regionale Kooperationsprojekte mit Schulen und Einrichtungen.

Von vergleichbaren flächendeckenden Opferbetreuungsangeboten und Kooperationen berichten **Brandenburg**, das **Saarland**, **Sachsen**, **Hamburg**, **Nordrhein-Westfalen**, **Mecklenburg-Vorpommern**, **Berlin** und **Baden-Württemberg**. So existiert in **Sachsen** eine Landesarbeitsgemeinschaft „Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention in Sachsen“ als Zusammenschluss einer Vielzahl mit der Thematik befasster Vereine und Verbände. Die Landesarbeitsgemeinschaft dient dem Fachaustausch und der Koordinierung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen auf Landesebene. Auch **Hamburg** berichtet, dass die Polizei einen intensiven und engen Kontakt zu Beratungsstellen wie z. B. der Opferhilfe Hamburg e. V. oder Dunkelziffer e. V. etc. unterhält. Aus **Nordrhein-Westfalen** ist als Beratungsstelle für den Bereich sexualisierter Gewalt im digitalen Raum insbesondere das Programm des Mädchenhauses Herford „@ Cybermobbing – Mädchen sagen NEIN“ zu nennen. Daneben besteht ein Beratungsangebot auch bei der Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt an Schulen in **Nordrhein-Westfalen**. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie ansonsten Betroffene können hier gezielt Informationen und Hilfestellungen abfragen.

## Prosecution

### Question 8. Legislation

- 8.1. Does national law contain any reference to:
  - a. self-generated sexually explicit images and/or videos in the context of offences covered by the Lanzarote Convention (Art. 18-23)?

- b. self-generated sexual content in the context of offences covered by the Lanzarote Convention (Art. 18-23)?
- c. non-pictorial self-generated sexual content produced by children (e.g. sound, text) in the context of offences covered by the Lanzarote Convention (Art. 18-23)?

**Antwort zu 8.1. Buchstaben a bis c:**

Bilder und Videos, die bildliche Darstellungen von Personen unter 18 Jahren bei wirklichen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen oder jede Abbildung eines Geschlechtssteiles einer solchen Person (selbst erzeugte eindeutig sexuelle Bilder und/oder Videos) bzw. die sonstige Darstellung einer Person unter 18 Jahren in einer sexuell aufreizenden Weise (selbst erzeugte sexuelle Inhalte) zeigen, werden insbesondere von den §§ 184b und 184c des Strafgesetzbuches (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Schriften – StGB) erfasst. Dasselbe gilt gemäß § 11 Abs. 3 StGB (Personen- und Sachbegriffe) von entsprechenden Ton- und Bildträgern, Datenspeicher, Abbildungen und anderen Darstellungen. (Siehe hierzu im Einzelnen die Antwort auf Frage 9.1).

Wird eine befugt hergestellte Bildaufnahme einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet (z. B. selbst erzeugte eindeutig sexuelle Bilder und/oder Videos) wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich gemacht und dadurch der höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt, wird dies von § 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB erfasst.

Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit selbst erzeugten sexuellen Bildern, Videos und sonstigen Inhalten die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften zum Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts anwendbar, d.h. insbesondere die Regelungen über den Schutz des Rechts am eigenen Bild (Kunsturhebergesetz - KUG): Die Veröffentlichung von sexuellen Bildern und Videos ohne Zustimmung des/der Abgebildeten hat danach grundsätzlich Löschungs- und Unterlassungsansprüche zur Folge; ggf. ist der Rechtsverletzer daneben zur Zahlung einer Entschädigung in Form von Schmerzensgeld verpflichtet. Darüber hinaus sieht das KUG eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr für denjenigen vor, der ein Bildnis ohne die Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

8.2. Does national law tackle the involvement of more than one child (i.e. consensual posing) in generating the:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos?
- b. self-generated sexual content?

**Antwort zu 8.2 Buchstaben a und b:**

Für die Straftatbestände der §§ 184b und 184c StGB ist es grundsätzlich unerheblich, ob die abgebildeten Darsteller, die dargestellten sexuellen Handlungen einvernehmlich oder nicht einvernehmlich vorgenommen haben bzw. ob sexuell aufreizende Posen einvernehmlich oder nicht einvernehmlich eingenommen wurden. Unerheblich ist auch, ob in einer solchen Darstellung ein oder mehrere Kinder involviert sind.

Sexuelle Handlungen, bei denen Personen unter 14 Jahren involviert sind, stellen darüber hinaus unabhängig vom Vorliegen eines Einverständnisses einen sexuellen Missbrauch von Kindern nach den §§ 176 ff. StGB dar. Soweit die dargestellte sexuelle Handlung nicht einvernehmlich erfolgt ist, kann eine Strafbarkeit nach weiteren Straftatbeständen in Betracht kommen. So macht sich etwa nach § 177 Abs. 1 StGB strafbar, wer gegen den erkennbaren Willen einer Person eine sexuelle Handlung an einer anderen Person vornimmt.

- 8.3. Are there specificities related to the fact that more children appear on the:
- a. self-generated sexually explicit images and/or videos when these children accept that their image and/or video are produced and shared through ICTs?
  - b. self-generated sexual content when these children accept that their image and/or video are produced and shared through ICTs?

**Antwort zu 8.3 Buchstaben a und b:**

Auf die Antwort zu Frage 8.2 wird Bezug genommen.

**Question 9. Criminalisation**

- 9.1. Does national law criminalise cases when adults:<sup>6</sup>
- a. possess child self-generated sexually explicit images and/or videos?
  - b. distribute or transmit child self-generated sexually explicit images and/or videos to other adults?
  - c. distribute or transmit child self-generated sexually explicit images and/or videos to other children than those depicted on such images and/or videos?

---

<sup>6</sup> If the replies of Parties to the General Overview Questionnaire as regards the implementation of Article 20 of the Lanzarote Convention (see replies to question 16) are still valid, please refer to them. Otherwise, please up-date such replies in the context of this question.



### **Antwort auf Frage 9.1 Buchstaben a, b und c:**

Ausweislich des Punktes 11 Buchstabe a der Vorbemerkungen des Fragebogens sind selbst erzeugte eindeutig sexuelle Bilder und/oder Videos jedes Material mit der bildlichen Darstellung eines Kindes bei wirklichen oder simulierten eindeutig sexuellen Handlungen oder jede Abbildung eines Geschlechtsteils eines Kindes, die das Kind von sich aus hergestellt hat oder hergestellt zu haben scheint.

Das deutsche Strafrecht unterscheidet mit den §§ 184b und 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Schriften) zwischen Kinderpornographie (Darstellung von Personen unter 14 Jahren) und Jugendpornographie (Darstellung von Personen von 14 bis einschließlich 17 Jahren).

#### § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften)

Gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB ist eine pornographische Schrift kinderpornographisch, wenn sie a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) oder b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes zum Gegenstand hat. Dabei ist es unerheblich, ob das Kind selbst oder eine andere Person die kinderpornographische Schrift angefertigt hat. Gemäß § 11 Abs. 3 StGB stehen den Schriften die Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleich.

Gemäß § 184b Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft, wer eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (Nr. 1) oder es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen (Nr. 2). Die Strafbarkeit tritt unabhängig davon ein, ob die kinderpornographische Schrift an Kinder oder Erwachsene verbreitet wird bzw. ein entsprechender Besitz verschafft wird.

Gemäß § 184b Abs. 3 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen oder wer eine solche Schrift besitzt.

#### § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften)

Vergleichbares gilt für die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz jugendpornographischer Schriften gemäß § 184c StGB: Gemäß § 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB ist eine pornographische Schrift jugendpornographisch, wenn sie a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person oder b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Gegenstand hat. Mit § 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB wird dabei auch das Zurschaustellen der unbedeckten Genitalien erfasst (vgl. BT-Drs. 18/2601, S. 30; BGH, Beschluss vom 7. Dezember 1997 – 3 StR 567/97, Rn. 7, zitiert nach juris). Hinsichtlich des Schriftenbegriffs gilt ebenso wie für § 184b StGB, dass gemäß § 11 Abs. 3 StGB den Schriften die Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleichstehen.

Gemäß § 184c Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine jugendpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht (Nr. 1) oder wer es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen (Nr. 2). Die Strafbarkeit tritt unabhängig davon ein, ob die jugendpornographische Schrift an Kinder oder Erwachsene verbreitet wird bzw. ein entsprechender Besitz verschafft wird.

Gemäß § 184c Abs. 3 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer es unternimmt, sich den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt.

Es ist grundsätzlich unerheblich, ob der Jugendliche selbst oder eine andere Person die jugendpornographische Schrift angefertigt hat. Allerdings sind die Vorschriften zur Herstellung und zum Besitz bzw. zur Besitzverschaffung der jugendpornographischen Schrift gemäß § 184c Abs. 4 StGB nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographische Schriften, die sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Person hergestellt haben. Straffrei bleiben darüber hinaus auch die Darsteller selbst, wenn sie sich im Besitz der jugendpornographischen Schrift befinden.

Soweit die selbst erzeugten eindeutig sexuellen Bilder und/oder Videos im einleitenden Teil des Fragebogens als Material mit der bildlichen Darstellung eines Kindes bei *wirklichen* oder *simulierten* eindeutig sexuellen Handlungen beschrieben wird, wird diese Vorgabe von den §§ 184b und 184c StGB grundsätzlich umgesetzt. Die Vorschriften erfassen im Grundsatz

wirkliche, simulierte und fiktive Kinder- und Jugendpornographie. In Bezug auf den Besitz von Jugendpornographie gemäß § 184c Abs. 3 StGB hat Deutschland allerdings von dem Vorbehalt in Artikel 20 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Buchstabe e der Lanzarote-Konvention Gebrauch gemacht. § 184c Abs. 3 StGB bezieht sich daher nur auf wirkliche Jugendpornographie. Die Erfassung simulierter Jugendpornographie ist zum Rechtsgüterschutz insoweit nicht erforderlich. § 184c StGB dient dem Jugendschutz und dem Schutz jugendlicher Darsteller vor deren kommerzieller Beteiligung im Pornographiegewerbe. Beziehen sich Besitzverschaffung und Besitz nur auf eine simulierte oder fiktive jugendpornographische Schrift sind jedoch keine echten Darsteller existent, die vor einem Abgleiten in das Pornographiegewerbe geschützt werden müssten.

#### § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)

Im Hinblick auf Frage 9.1 Buchstabe c ist zu ergänzen, dass das Weitergeben oder Übermitteln einer kinder- bzw. jugendpornographischen Schrift an Personen unter 14 Jahren einen sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen kann. Gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB wird mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft, wer auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

9.2. Are there special circumstances (including alternative interventions) under which the above cases (9.1.a-c), although established in fact and in law, are not prosecuted and/or do not lead to conviction?

#### **Antwort:**

Die Staatsanwaltschaft kann, auch wenn die Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht einer Straftat ergeben aus Opportunitätsgründen von der Verfolgung einer Tat oder einzelner Teile einer Tat absehen und das Verfahren einstellen, wenn im konkreten Einzelfall besondere Voraussetzungen erfüllt sind. Namentlich kommt eine (Teil-) Einstellung unter den folgenden Voraussetzungen der Strafprozessordnung (StPO) in Betracht:

- § 153 StPO: Einstellung, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht;
- § 153a StPO: Einstellung gegen Auflagen und Weisungen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht;

- § 154 StPO: Absehen von der Verfolgung von Taten, wenn die dafür zu verhängende Strafe im Verhältnis zu einer wegen einer anderen Tat verhängten Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fallen würde;
- § 154a StPO: Beschränkung der Verfolgung auf Teile einer Tat oder einzelne Gesetzesverletzungen durch eine Tat, wenn die für andere Teile der Tat oder Gesetzesverletzungen zu verhängende Strafe daneben nicht beträchtlich ins Gewicht fällt
- § 153c StPO: Absehen von der Verfolgung von im Ausland begangenen Taten, insbesondere wenn eine Strafverfolgung zu unbilligen Härten führen würde oder ein öffentliches Interesse an der Ahndung nicht oder nicht mehr besteht.

In den Fällen der §§ 153, 153a, 154 und 154a StPO kann das Verfahren nach Anklageerhebung unter denselben Voraussetzungen auch durch das Gericht eingestellt werden.

Zu Ihrer Information habe ich die Opportunitätseinstellungsvorschriften §§ 153 bis 154e der Strafprozessordnung in englischer Sprache angefügt.

9.3. What are the legal consequences of the above behaviours (9.1.a-c)?

**Antwort:**

Das Gesetz sieht für die unter Punkt 9.1 genannten Straftatbestände in der Regel eine Freiheits- teilweise auch eine Geldstrafe vor: § 184b StGB (Verbreitung, Besitz und Erwerb von Kinderpornographie) sieht dabei im Grundsatz einen höheren Strafraumen vor als § 184c StGB (Verbreitung, Besitz und Erwerb von Jugendpornographie). Dies liegt darin begründet, dass Kinder (Personen unter 14 Jahren) schutzwürdiger sind als Jugendliche (Personen von 14 bis 17 Jahren), da Jugendliche bereits in einem höheren Maße zur Ausübung ihrer sexuellen Selbstbestimmung fähig sind als Kinder.

Im Einzelnen stellen sich die Strafraumen wie folgt dar:

§ 184b StGB(Verbreitung, Besitz und Erwerb von Kinderpornographie)

Gemäß § 184b Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft, wer den Grundtatbestand erfüllt (Verbreiten und öffentlich Zugänglichmachen [Nr. 1], Besitzverschaffung bezüglich Kinderpornographie, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt [Nr. 2], Herstellung ohne Verbreitungsabsicht [Nr. 3], Herstellen, beziehen, liefern, Vorrätig halten, anbieten, bewerben etc. in Verwendungsabsicht [Nr. 4]).

Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat und gibt die kinderpornographische Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist gemäß § 184b Abs. 2 StGB auf Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren zu erkennen.

Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird gemäß § 184b Abs. 3 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 184c StGB (Verbreitung, Besitz und Erwerb von Jugendpornographie)

Gemäß § 184c Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer den Grundtatbestand erfüllt (Verbreiten und öffentlich Zugänglichmachen [Nr. 1], Besitzverschaffung bezüglich Jugendpornographie, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt [Nr. 2], Herstellung einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt ohne Verbreitungsabsicht [Nr. 3], Herstellen, beziehen, liefern, Vorrätig halten, anbieten, bewerben etc. in Verwendungsabsicht [Nr. 4]).

Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat und gibt die jugendpornographische Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist gemäß § 184c Abs. 2 StGB auf Freiheitsstrafe von 3 Monate bis zu 5 Jahren zu erkennen.

Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird gemäß § 184c Abs. 3 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Neben bzw. anstelle der Verhängung der Strafe können – bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen – auch Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet werden. In Betracht kommen hier insbesondere eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB, eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB sowie eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB.

Aus familienrechtlicher Sicht sind die folgenden Rechtsfolgen zu benennen: Aus dem verfassungsrechtlich verbürgten staatlichen Wächteramt, Artikel 6 Abs. 2 GG folgt die Pflicht

des Staates, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hat das Familiengericht, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, von Amts wegen die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Hierzu kann das Gericht nach § 1666 Abs. 4 BGB in Angelegenheiten der Personensorge auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten erlassen. Falls nötig, kann das Familiengericht deshalb auch nach § 1666 Abs. 4 BGB die für den Gewaltschutz typischen Aufenthalts- und Kontaktverbote gegenüber dem Dritten treffen. Reichen die gegen den Dritten verhängten Maßnahmen nicht aus, um die Kindeswohlgefährdung zu beseitigen, so sind ggf. zusätzliche Eingriffe in das Sorgerecht erforderlich.

Geht die Kindeswohlgefährdung von den sorgeberechtigten Eltern aus und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht von Amts wegen gegenüber den sorgeberechtigten Eltern die nach § 1666 BGB erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Familiengericht kann hierzu im Einzelfall berechtigt und verpflichtet sein, den Eltern ganz oder teilweise (z. B. hinsichtlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts) die elterliche Sorge zu entziehen und diese auf einen Vormund oder Pfleger zu übertragen.

Darüber hinaus ist das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen unter anderem dann in Obhut zu nehmen, wenn a) das Kind um Obhut bittet oder b) eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordern und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Lebt das Kind nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft von dem Elternteil, von dem die Kindeswohlgefährdung ausgeht, so kann desweiteren eine Einschränkung oder ein Ausschluss des elterlichen Umgangsrechts in Betracht kommen. Gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB kann das Familiengericht das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (§ 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB). Das Familiengericht kann dabei insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist (sog. „begleiteter Umgang“, § 1684 Abs. 4 Satz 3 und 4 BGB). Inwieweit die unter Punkt 9.1 dargestellten Straftaten Anlass für die aufgezeigten Maßnahmen geben, entscheidet das unabhängige Gericht im jeweiligen konkreten Einzelfall.

Aus registerrechtlicher Sicht sind die folgenden Rechtsfolgen zu benennen: Alle Verurteilungen werden grundsätzlich in das Führungszeugnis aufgenommen. Allerdings ist dabei auch den Bemühungen des Gesetzgebers, Bestraften die Wiedereingliederung in Beruf und Gesellschaft zu erleichtern, Rechnung zu tragen. Obwohl das Führungszeugnis nach dem Wortlaut des Gesetzes „den sie (die antragstellende Person) betreffenden Inhalt des Registers“ wiedergeben soll, wird hierin in Wirklichkeit nur ein begrenzter Ausschnitt der tatsächlich vorhandenen Eintragungen aufgenommen. Da gerade in Zeiten eines angespannten Arbeitsmarktes Vorbestrafte große Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz zu finden und die Vorlage eines Führungszeugnisses als Einstellungsvoraussetzung immer mehr zur Regel wird, versucht der Gesetzgeber grundsätzlich den Bestraften dadurch zu helfen, dass bestimmte (erstmalige und/oder geringfügige) Bestrafungen überhaupt nicht, andere nach Ablauf bestimmter Fristen nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen werden (§§ 32 bis 38 des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG).

Eine Ausnahme bilden insoweit bestimmte Sexualdelikte, die gemäß § 32 Abs. 1 BZRG grundsätzlich **immer**, also selbst dann in ein Führungszeugnis aufgenommen werden, wenn eine einmalige geringfügige Verurteilung vorliegt. Dies sind insbesondere § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen), § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern), § 177 StGB (Sexueller Übergriff; Nötigung; Vergewaltigung), § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) und § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen).

Die Ausnahmeregelung wurde 1998 vor dem Hintergrund einer Reihe von Sexualmorden an Kindern, die von Wiederholungstätern begangen worden waren, eingefügt. Gleichartige Überlegungen haben sodann im Jahr 2009 dazu geführt, unter dem Aspekt des Jugendschutzes die neue Form des „erweiterten Führungszeugnisses“ einzuführen. In dieses werden zusätzlich zu den in ein Führungszeugnis aufzunehmende Verurteilungen bestimmte Sexual- und Gewaltdelikte („Katalogstraftaten“) aufgenommen, und zwar auch dann, wenn es sich um eine einmalige geringfügige Eintragung wegen einer der genannten Straftaten handelt. Davon sind auch die im hiesigen Kontext relevanten Vorschriften erfasst, wie z. B. § 184 StGB (Verbreitung pornografischer Schriften), die §§ 184a, 184b und 184c StGB (Verbreitung gewalt- o. tierpornographischer sowie Verbreitung, Erwerb u. Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Schriften), § 184d StGB (Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- o. Teledienste) und § 201a Abs. 3 StGB (Herstellung und Zugänglichmachung von Nacktaufnahmen von Minderjährigen).

Für die Katalogstraftaten mit Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr gelten verlängerte Fristen für die Aufnahme in das erweitertes Führungszeugnis.

Das erweiterte Führungszeugnis wird gem. § 30a BZRG ausgestellt, wenn

- eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht oder
- wenn die Vorlage benötigt wird für eine (auch ehrenamtlich ausgeübte) kinder- und jugendnahe Tätigkeit (Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung) oder eine solche mit vergleichbaren Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu Minderjährigen.

Für die Ausstellung ist die Vorlage einer schriftlichen Aufforderung des Arbeitgebers bei der Registerbehörde erforderlich, in der dieser das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anforderung bestätigt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Einschränkung der Rechte der Betroffenen verhältnismäßig bleibt, d. h. sich auf bestimmte, insbesondere kinder- und jugendschutzrelevante Bereiche beschränkt, auch wenn es im Einzelfall als Folge der Beauskunftung erschwert oder ausgeschlossen wird, ein neues Beschäftigungsverhältnis einzugehen oder ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis gefährdet oder beendet wird.

9.4. Does national law criminalise cases when adults:<sup>7</sup>

- a. possess child self-generated sexual content?
- b. distribute or transmit child self-generated sexual content to other adults?
- c. distribute or transmit child self-generated sexual content to other children than those depicted such sexual content?

**Antwort auf Frage 9.4 Buchstaben a, b und c:**

Ausweislich des Punktes 11 Buchstabe b der Vorbemerkungen des Fragebogens sind selbst erzeugte sexuelle Inhalte Bilder, Videos und anderes Material mit der Darstellung eines Kindes in einer sexuell aufreizenden Weise (z. B. nackt oder halbnackt in einer sexuell erregenden Pose), die das Kind von sich aus hergestellt hat oder hergestellt zu haben scheint.

Das deutsche Strafrecht unterscheidet mit den §§ 184b und 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Schriften) zwischen Kinderpornographie (Personen unter 14 Jahren) und Jugendpornographie (Personen von 14 bis einschließlich 17 Jahren). Die Verbreitung, das öffentliche Zugänglichmachen, das Unternehmen der Be-

---

<sup>7</sup> If the replies of Parties to the General Overview Questionnaire as regards the implementation of Article 20 of the Lanzarote Convention (see replies to question 16) are still valid, please refer to them. Otherwise, please up-date such replies in the context of this question.



sitzverschaffung für sich selbst oder einen anderen sowie der Besitz von kinder- bzw. jugendpornographischen Schriften sind nach den §§ 184b, 184c StGB strafbar (siehe hierzu im Einzelnen die Antwort auf Frage 9.1). Ebenso wie die selbst erzeugten eindeutig sexuellen Bilder und/oder Videos werden auch andere selbst erzeugte sexuelle Inhalte von den §§ 184b, 184c tatbestandlich erfasst:

#### § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften)

Gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB ist eine pornographische Schrift kinderpornographisch, wenn sie a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) oder b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes zum Gegenstand hat. Gemäß § 11 Abs. 3 StGB stehen den Schriften die Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleich.

Die Darstellung eines Kindes in einer sexuell aufreizenden Weise wird zunächst durch § 184b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB abgedeckt. Nach der Rechtsprechung des BGH nimmt das Kind auch dann eine sexuelle Handlung vor, wenn es eine bewusst sexualisierte Pose einnimmt, indem es etwa die Beine spreizt (vgl. BT-Drs. 18/2601, S. 30; BGH, Beschluss vom 7. Dezember 1997 – 3 StR 567/97, Rn. 7, zitiert nach juris). § 184b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b StGB erfasst darüber hinausgehend Darstellungen von Kindern, die die geschlechtsbetonte posierende Körperhaltung nicht bewusst eingenommen haben, weil sie z. B. schlafen (vgl. BT-Drs. 18/2601, S. 30). Entscheidend ist also die posierende Körperhaltung selbst. Ferner wird ein offenkundig altersunangemessenes, sexuell anbietendes Verhalten erfasst (vgl. MüKo-Renzikowski, StGB, 3. Auflage, § 184b Rn. 19). Tatbestandsmäßig sind damit auch sogenannte Model-Serien, bei denen Kinder etwa in Dessous gekleidet sind und eine unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung einnehmen.

Für eine Strafbarkeit nach § 184b StGB ist es unerheblich, ob das Kind selbst oder eine andere Person die kinderpornographische Schrift angefertigt hat. Ferner ist es unerheblich, ob der Täter die kinderpornographische Schrift an andere Erwachsene oder an ein anderes Kind weitergibt, welches nicht in dem selbst erzeugten sexuellen Inhalt perpetuiert ist.

#### § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften)

Gemäß § 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB ist eine pornographische Schrift jugendpornographisch, wenn sie a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person oder b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vier-

zehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Gegenstand hat. Ebenso wie bei § 184b Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b StGB werden damit das bewusste und unbewusste Einnehmen einer sexualisierten, geschlechtsbetonten Pose erfasst. Dasselbe gilt für das offenkundig altersunangemessene, sexuell anbietende Verhalten (z. B. Model-Serien).

Für eine Strafbarkeit nach § 184c StGB ist es unerheblich, ob der Jugendliche selbst oder eine andere Person die jugendpornographische Schrift angefertigt hat. Ferner ist es unerheblich, ob der Täter die jugendpornographische Schrift an andere Erwachsene oder an einen anderen Jugendlichen weitergibt, welches nicht in dem selbst erzeugten sexuellen Inhalt perpetuiert ist.

9.5. Are there special circumstances (including alternative interventions) under which the above cases (9.4.a-c), although established in fact and in law, are not prosecuted and/or do not lead to conviction?

**Antwort:**

Auf die Antwort zu Frage 9.2. wird Bezug genommen.

9.6. What are the legal consequences of the above behaviours (9.4.a-c)?

**Antwort:**

Auf die Antwort zu Frage 9.3 wird verwiesen.

9.7. Does national law criminalise cases when children:<sup>8</sup>

- a. produce self-generated sexually explicit images and/or videos?
- b. possess self-generated sexually explicit images and/or videos?
- c. distribute or transmit self-generated sexually explicit images and/or videos of themselves to peers?
- d. distribute or transmit self-generated sexually explicit images and/or videos of themselves to adults?
- e. distribute or transmit self-generated sexually explicit images and/or videos of other children to peers?
- f. distribute or transmit self-generated sexually explicit images and/or videos of other children to adults?

---

<sup>8</sup> This question does not in any way suggest that these behaviours should be criminalised.

### **Antwort zu Punkt 9.7. Buchstaben a und b:**

Im deutschen Recht ist zwischen kinder- und jugendpornographischen zu unterscheiden (siehe hierzu im Einzelnen die Antwort auf Frage 9.1):

#### § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften)

Gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB wird mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft, wer eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt. Ebenso wird gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 4 StGB bestraft, wer eine kinderpornographische Schrift herstellt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 (Verbreiten oder öffentlich zugänglich machen) oder Nummer 2 (Besitzverschaffung) oder des § 184d Abs. 1 Satz 1 StGB zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist. Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird gemäß § 184b Abs. 3 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften)

Gemäß § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine jugendpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt. Ebenso wird gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 4 StGB bestraft, wer eine jugendpornographische Schrift herstellt, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 (Verbreiten oder öffentlich zugänglich machen) oder Nummer 2 (Besitzverschaffung) oder des § 184d Abs. 1 Satz 1 StGB zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist. Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird gemäß § 184c Abs. 3 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### Strafbarkeit von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 184b, 184c StGB

Personen unter 14 Jahren (Kinder) können sich im deutschen Strafrecht nicht strafbar machen. Denn gemäß § 19 StGB sind Kinder schuldunfähig. Daraus folgt, dass auch eine Strafbarkeit nach den §§ 184b, 184c StGB für Kinder nicht in Betracht kommt, wenn sie selbst erzeugte eindeutig sexuelle Bilder und/oder Videos herstellen oder besitzen. Die Begehung von Straftaten durch Kinder kann aber Anlass dafür sein, zu prüfen, ob Erziehungsdefizite vorliegen, die ein Einschreiten von Amts wegen und die Ergreifung gerichtlicher Maßnahmen nach § 1666 BGB erforderlich werden lassen.

Jugendliche sind Personen von 14 bis einschließlich 17 Jahren. Sie sind anders als Kinder grundsätzlich strafmündig. Jugendliche, die selbst erzeugte eindeutig sexuelle Bilder und/oder Videos herstellen oder besitzen, können sich daher grundsätzlich strafbar machen. Daran ist insbesondere zu denken, wenn Jugendliche kinder- bzw. jugendpornographische Schriften herstellen oder besitzen, auf denen nicht sie selbst, sondern andere Kinder oder Jugendliche zu sehen sind.

Wegen Besitzes von kinderpornographischen Schriften macht sich allerdings nicht strafbar, wer eine kinderpornographische Schrift besitzt, die ihn selbst als Kind zeigt. Denn in diesem Fall ist der Jugendliche selbst das Opfer, dessen Dokumentation sich in seinem Besitz befindet (vgl. MüKo-Hörnle, StGB, 3. Auflage, §184b Rn. 49).

Im Hinblick auf jugendpornographische Schriften kann ferner Straffreiheit nach § 184c Abs. 4 StGB eintreten. Nach dieser Vorschrift sind § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB (Herstellen einer jugendpornographischen Schrift) und § 184c Abs. 3 StGB (Besitzverschaffung oder Besitz an einer jugendpornographischen Schrift) nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographische Schriften, die sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Person hergestellt haben. Darüber hinaus bleibt der Jugendliche straffrei, wenn er die ihn selbst zeigende jugendpornographische Schrift zwar nicht selbst hergestellt hat, sie sich aber in seinem Besitz befindet (vgl. MüKo-Hörnle, StGB, 3. Auflage, § 184c Rn. 20 m.w.N.; Fischer, StGB, 64. Auflage, § 184c Rn. 9 mit unterschiedlichen Begründungen).

**Antwort zu Punkt 9.7. Buchstabe c bis f:**

Die Weitergabe und Übermittlung von Kinder- bzw. Jugendpornographie ist zwar grundsätzlich nach § 184b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB bzw. nach § 184c Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB ggf. in Verbindung mit § 184d StGB strafbar (siehe im Einzelnen oben die Antwort auf Punkt 9.1). Personen unter 14 Jahren sind jedoch gemäß § 19 StGB nicht schuldfähig. Die Weitergabe und Übermittlung der sie selbst abbildenden und von ihnen selbst erzeugten kinderpornographischen Schrift bleibt für sie daher ebenso straflos wie die Weitergabe und Übermittlung von kinder- bzw. jugendpornographischen Schriften, die andere Kinder bzw. Jugendliche zeigen. Das gilt sowohl für die Weitergabe und Übermittlung an Gleichaltrige als auch an Erwachsene.

Soweit Jugendliche (Personen von 14 bis 17 Jahren) jugendpornographische Schriften, die sie selbst oder andere Kinder oder Jugendliche zeigen, an Gleichaltrige oder Erwachsene weitergeben oder übermitteln, gilt das Folgende:

Da Jugendliche Personen von 14 bis einschließlich 17 Jahren sind, sind sie anders als Kinder grundsätzlich strafmündig und die Tathandlungen der Weitergabe und Übermittlung kinder- bzw. jugendpornographischer Darstellungen, ist damit grundsätzlich für sie strafbar. Die Strafbarkeit tritt unabhängig davon ein, ob die selbst erzeugte kinder- bzw. jugendpornographische Schrift den Jugendlichen, der die Schrift weitergibt oder übermittelt, selbst zeigt oder eine andere Person. Unerheblich ist auch, ob die jugendpornographische Schrift an Kinder, Jugendliche oder Erwachsene verbreitet wird bzw. ein entsprechender Besitz verschafft wird.

Der Grund dafür, dass sich der Jugendliche auch dann strafbar machen kann, wenn er etwa eine kinder- oder jugendpornographische Abbildung verbreitet, die ihn selbst zeigt, liegt in den geschützten Rechtsgütern der §§ 184b und 184c StGB begründet: § 184b Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB sollen den Markt für kinderpornographische Produkte bekämpfen. Der Darstellerschutz bezieht sich daher nicht auf das individuell abgebildete Kind. Es soll vielmehr verhindert werden, dass neue Ware produziert wird und dafür erneut Kinder sexuell missbraucht werden. Außerdem lässt sich nicht die abstrakte Gefahr ausschließen, dass Kinderpornographie Konsumenten dazu anregt, selbst Kinder sexuell zu missbrauchen (vgl. MüKo-Hörnle, StGB, § 184b Rn. 1 ff.). Demgegenüber steht bei § 184c StGB der Jugendschutz im Vordergrund. Die Vorschrift will verhindern, dass jugendliche Darsteller bei der Produktion von Pornographie mitwirken und dass solche Bilder verbreitet werden. Dies gilt auch dann, wenn dies dem faktischen Willen des jugendlichen Darstellers entspricht. Zwar verfügen Jugendliche bereits über eine größere Fähigkeit ihre sexuelle Selbstbestimmung ausüben als dies bei Kindern der Fall ist. Sie sind aber gleichwohl schutzwürdig, wenn es etwa darum geht, sie vor einem Abgleiten in das Pornographiegewerbe oder vor den Folgen der Verbreitung jugendpornographischer Schriften, die sie selbst zeigen, zu bewahren (vgl. MüKo-Hörnle, StGB, 3. Auflage, § 184c Rn. 5).

Die Weitergabe oder Übermittlung kinder- bzw. jugendpornographischer Schriften an eine Person unter 14 Jahren kann den Tatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) erfüllen. Nach § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB macht sich strafbar, wer auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhal-

te mittels Informations- und Telekommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

9.8. Are there special circumstances (including alternative interventions) under which the above cases (9.7.a-f), although established in fact and in law, are not prosecuted and/or do not lead to conviction?

**Antwort:**

Es gibt für die unter Punkt 9.7 benannten Fälle, soweit eine grundsätzliche Strafbarkeit wegen des betroffenen Verhaltens für Jugendliche als Täter besteht, keine „besondere“ Möglichkeit von der Strafverfolgung abzusehen. Bei Jugendlichen kann aber generell und nicht nur in Fällen von geringfügigen Straftaten von einer weiteren förmlichen Strafverfolgung und Verurteilung abgesehen werden, wenn bereits anderweitig erzieherische Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt wurden und dies ausreichend erscheint (§§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz).

9.9. What are the legal consequences of the above behaviours (9.7.a-f)?

**Antwort:**

Aus strafrechtlicher und registerrechtlicher Sicht wird auf die Antwort zu Punkt 9.3 verwiesen.

Aus familienrechtlicher Sicht ist das Folgende anzumerken: Zur Abwendung einer Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes hat das Familiengericht gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die zur Abwendung einer Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Sofern keine anderen Hilfen geeignet sind, kann dies im äußersten Fall die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Sorge bedeuten. Im Fall strafrechtlich relevanter Handlungen von Kindern oder Jugendlichen wird aber im Einzelfall eine genaue Abwägung erforderlich sein, welche Ursachen das Verhalten hat und über welche Kompetenzen und Ressourcen die Eltern verfügen, dem entgegenzuwirken. Im Vordergrund steht dabei nicht der Gedanke der Sanktionierung des Verhaltens des Minderjährigen, sondern das Kindeswohl, insbesondere die Erhaltung von Entwicklungsmöglichkeiten für den Minderjährigen im Hinblick auf das Erziehungsziel der eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Eine Unterbringung eines Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist gemäß § 1631b BGB dagegen nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und Genehmigung des Familiengerichts zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Die zivilrechtliche Unterbringung ist jedoch kein Instrument zur Ergänzung des Jugendstrafrechts. Hier steht zu Recht nicht die Kriminalitätsprävention oder eine Bestrafung des Minderjährigen für – ggf. wegen Strafunmündigkeit strafrechtlich nicht verfolgbares – Unrecht im Vordergrund, sondern der Schutz vor Gefahren, die auch im Zusammenhang mit Täter- oder Opferrollen stehen können. Die Genehmigung des Familiengerichts erfordert eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer freiheitsentziehenden Unterbringung.

- 9.10. Does national law criminalise cases when children:<sup>9</sup>
- a. produce self-generated sexual content?
  - b. possess self-generated sexual content?
  - c. distribute or transmit self-generated sexual content to peers?
  - d. distribute or transmit self-generated sexual content to adults?
  - e. distribute or transmit self-generated sexual content of other children to peers?
  - f. distribute or transmit self-generated sexual content of other children to adults?

**Antwort:**

Für die Frage, inwieweit die §§ 184b und 184c StGB auch selbst erzeugte sexuelle Inhalte erfassen, wird auf die Antwort zu Frage 9.4 verwiesen. Zur Frage der Strafbarkeit der Herstellung, des Besitzes, der Weitergabe und der Übermittlung von selbst erzeugten sexuellen Inhalten wird auf die Antwort zu Frage 9.7 verwiesen.

- 9.11. Are there special circumstances or alternative interventions under which the above cases (9.10.a-f), although established in fact and in law, are not prosecuted and/ or do not lead to conviction?

**Antwort:**

Auf die Antwort zu Punkt 9.8 wird Bezug genommen.

- 9.12. What are the legal consequences of the above behaviours (9.10.a-f)?

---

<sup>9</sup> This question does not in any way suggest that these behaviours should be criminalised.

**Antwort:**

In Bezug auf strafrechtliche und registerrechtliche Konsequenzen wird auf die Antwort zu Punkt 9.3 verwiesen. Hinsichtlich möglicher kindschaftsrechtlicher Folgen ist auf die Ausführungen zu Punkt 9.9 zu verwiesen.

**Question 10. Production and possession of self-generated sexually explicit images and/or videos by children for their own private use**

10.1. For Parties having made a reservation in accordance with Article 20(3) indent 2<sup>10</sup>

What measures have been taken to ensure that the production and/or possession of self-generated sexually explicit images and/or videos is not criminalised when it involves children who have reached the age set in application of Article 18(2) where these images and/or videos are produced and possessed by them with their consent and solely for their own private use?

**Antwort:**

Gemäß § 184c Abs. 4 StGB sind § 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB (Herstellung von Jugendpornographie) und § 184c Abs. 3 StGB (Besitzverschaffung und Besitz von Jugendpornographie) nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographische Schriften, die sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Person hergestellt haben (siehe im Einzelnen oben Antwort zu Punkt 9.7. Buchstabe a und b).

10.2. For Parties that have not made a reservation in accordance with Article 20(3) indent 2<sup>11</sup>

Does national law criminalise the production and/or possession of self-generated sexually explicit images and/or videos when it involves children who have reached the age set in application of Article 18(2) where these images and/or videos are produced and possessed by them with their consent and solely for their own private use?

---

<sup>10</sup> Denmark, Germany, Liechtenstein, the Russian Federation, Sweden, Switzerland.

<sup>11</sup> Albania, Andorra, Austria, Belgium, Bosnia and Herzegovina, Bulgaria, Croatia, Cyprus, Czech Republic, Estonia, Finland, France, Georgia, Greece, Hungary, Iceland, Italy, Latvia, Lithuania, Luxembourg, Malta, Republic of Moldova, Monaco, Montenegro, Netherlands, Poland, Portugal, Romania, San Marino, Serbia, Slovakia, Slovenia, Spain, "The former Yugoslav Republic of Macedonia", Turkey and Ukraine.



### **Question 11. Reference in law to ICT facilitated sexual coercion and/or extortion**

How does national law address ICT facilitated sexual coercion and/or extortion of children and/or other persons related to the child depicted on the:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos?
- b. self-generated sexual content?

#### **Antwort:**

Ausweislich Punkt 11 Buchstabe e der Vorbemerkungen des Fragebogens meint "selbsterzeugte sexuelle Nötigung und/oder Erpressung mittels Informations- und Kommunikationstechnologie" die Verwendung von selbst erzeugten eindeutig sexuellen Bildern und/oder Videos und/oder selbst erzeugten sexuellen Inhalten, um durch eine bestimmte Drohung (in erster Linie Veröffentlichungen zuvor erlangter Bilder und/oder Videos im Internet) einen sexuellen (hauptsächlich neue Bilder oder Videos oder sexuelle Gefallen), finanziellen oder anderen persönlichen Gewinn von dem Kind oder einer anderen Person zu erlangen.

Soweit mit der Drohung ein sexueller Gefallen angestrebt wird, ist § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB einschlägig. Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder vor einem Dritten bestimmt, wenn der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat. So wäre etwa – abhängig vom Einzelfall – der Fall erfasst, dass der Täter dem Opfer damit droht, Dateien, die das Opfer bei sexuellen Handlungen zeigen und die das Opfer dem Täter zuvor freiwillig übersandt hatte, im Internet zu veröffentlichen, wenn sich das Opfer weigert sexuelle Handlungen an sich vor dem Täter – etwa über eine Internetkamera – vorzunehmen.

Gemäß § 240 Abs. 1 StGB wird wegen Nötigung mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen Menschen rechtswidrig u. a. durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Je nach Einzelfall kann das in Aussichtstellen der Veröffentlichung eines selbst erzeugten eindeutig sexuellen Bildes und/oder Videos des Opfers ein solch empfindliches Übel darstellen. Wird dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zugefügt, um den Täter oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird die Tat als Erpressung gemäß § 253 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## Question 12. Jurisdiction rules<sup>12</sup>

Please indicate which jurisdiction rules apply under which conditions to the offences described above (questions 9-11) when the victim is not present in the Party when the offence is committed or when the offender is not present in the Party when the offence is committed.

### Antwort:

Für Taten, bei denen sich lediglich das Opfer im Inland befindet, nicht aber der Täter, oder bei denen sich nur der Täter im Inland befindet, nicht aber das Opfer, dürfte grundsätzlich gemäß § 3 StGB das deutsche Strafrecht anwendbar sein. Hiernach gilt das deutsche Strafrecht für Taten, die im Inland begangen wurden. Gemäß § 9 Abs. 1 StGB ist der Tatort sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort. Der Handlungsort ist überall dort gegeben, wo der Täter eine auf die Tatbestandsverwirklichung gerichtete Tätigkeit im Ausführungsstadium der Tat erbringt. Der Erfolgsort ist der Ort, an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach Vorstellung des Täters hätte eintreten sollen. In der Variante, in der sich der Täter im Inland und das Opfer außerhalb des Inlandes aufhält, wurde zumindest eine auf die Tatbestandsverwirklichung gerichtete Tätigkeit im Inland begangen. In der Variante, in der sich der Täter außerhalb des Inlandes, das Opfer aber im Inland aufhält, dürfte in der Regel der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten sein bzw. nach der Vorstellung des Täters im Inland eingetreten sein sollen.

Sollte ausnahmsweise das hiesige Strafrecht nicht nach § 3 StGB anwendbar sein, gilt Folgendes:

Für Taten, die im Ausland begangen wurden und bei denen der Täter Deutscher ist, ist das deutsche Strafrecht gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB anwendbar. Danach gilt deutsches Strafrecht für Auslandstaten eines deutschen Staatsangehörigen unter der Voraussetzung, dass die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt. Für Taten, die im Ausland begangen wurden und bei denen das Opfer Deutscher ist, ist das deutsche Strafrecht gemäß § 7 Abs. 1 StGB anwendbar. Danach gilt deutsches Strafrecht für Auslandstaten gegen einen deutschen Staatsangehörigen unter der Voraussetzung, dass die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

Unabhängig vom Tatortrecht gilt das deutsche Strafrecht bei Auslandstaten für deutsche Täter bei den in § 5 Nr. 8 StGB genannten Delikte (unter anderem sexuelle Nötigung gemäß § 177 StGB) und für alle Täter bei den in § 6 Nr. 6 StGB (Weltrechtsprinzip) genannten Ta-

---

<sup>12</sup> Please answer this question taking into account the requirements of Article 25 of the Lanzarote Convention.

ten (insbesondere Verbreitung kinder- und jugendpornographischer Schriften nach den §§ 184b, 184c StGB).

### **Question 13. Specialised units/departments/sections**

13.1. Are there specialised units/departments/sections in charge of dealing with ICT facilitated sexual offences against children, such as those referred to in this questionnaire (see questions 9-11):

- a. in law enforcement?
- b. in prosecution?
- c. in courts?

#### **Antwort auf Frage 13.1 Buchstabe a:**

Sowohl das Bundeskriminalamt (BKA) als auch die 16 Bundesländer verfügen über Spezialdienststellen zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kinderpornographie. Das BKA hat bereits im Jahr 1995 eine „Zentralstelle Kinderpornografie“ eingerichtet, um bundesweit koordiniert kinderpornographische Inhalte auszuwerten.

Seit dem Jahr 2009 ist der Deliktsbereich sexueller Missbrauch von Kindern sowie Besitz, Verbreitung und Herstellung von Kinderpornographie deliktischphänomenologischer Schwerpunkt der Arbeit des BKA, so dass die ursprüngliche „Zentralstelle Kinderpornografie“ seit diesem Zeitpunkt mit einem erweiterten Aufgabenportfolio zur „Zentralstelle zur Bekämpfung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen“ aufgewertet und personell aufgestockt wurde. Darüber hinaus bestehen im BKA (neben den bei der Zentralstelle zur Bekämpfung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen eingesetzten spezialisierten Mitarbeitern) forensische Spezialdienststellen, die bei der Beweissicherung und -auswertung im Bedarfsfall hinzugezogen werden können.

Parallel zur Einrichtung der o. g. Zentralstelle im BKA richteten die Bundesländer sogenannte „Ansprechstellen Kinderpornografie“ bei den jeweiligen Landeskriminalämtern (LKÄ) ein, um zum Einen dem Phänomen, aufgrund fortschreitender Technisierung durch Spezialisierung Rechnung zu tragen, zum Anderen den direkten und umfassenden Informationsaustausch auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Unterhalb der „Ansprechstellen Kinderpornografie“ bei den LKÄ sind die jeweiligen Fachdienststellen bei den örtlichen Polizeidienststellen angesiedelt, welche ebenfalls auf die Bearbeitung entsprechender Ermittlungsverfahren spezialisiert sind.

Zu den Organisationseinheiten der Länder im Kampf gegen Kinder- und Jugendpornographie kann exemplarisch im Einzelnen das Folgende ausgeführt werden:

In **Niedersachsen** erfolgt die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Bereich der Kinderpornographie dezentral in Fachkommissariaten der jeweiligen Polizeiinspektionen. Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter variiert. Neben festen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern für den Deliktsbereich werden die Aufgaben ggf. auch fachübergreifend bearbeitet. Die Ansprechstelle Kinderpornographie des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI) bearbeitet in Einzelfällen ebenfalls Ermittlungsverfahren im Bereich des Besitzes und/oder der Verbreitung kinder- und jugendpornographischer Schriften. Durch die Anlassunabhängige Recherche in Datennetzen (AuR) des LKA NI wird unter anderem unter Nutzung besonderer technischer Mittel proaktiv nach der Verbreitung von Kinder- und/oder Jugendpornografie im Internet gesucht. Kriminalprävention wird allgemein im LKA NI durch das Dezernat 32 betrieben. Zu erwähnen ist hier insbesondere die dort initiierte Website Ratgeber Internetkriminalität (<https://www.polizei-praevention.de/home.html>). Auch über dieses Online-Portal konnte in der Vergangenheit Kontakt zu Personen hergestellt werden, die in ihrem Umfeld den Verdacht hatten, einen sexuellen Missbrauch festgestellt zu haben oder im Internet kinderpornografische Schriften fanden.

Im Land **Brandenburg** erfolgt die Bearbeitung der einschlägigen Delikte dezentral in den Kriminalkommissariaten der Inspektionen (KKI) auf Landkreisebene durch speziell geschulte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Hinsichtlich der genutzten Medien und Geräte werden diese durch Servicedienststellen auf Polizeidirektionsebene und im Landeskriminalamt (LKA) bei der Beweismittelsicherung und -auswertung unterstützt. Die Datensicherung erfolgt in der zentralen Kriminaltechnik der Polizeidirektionen sowie im LKA. Die Auswertung dieser gesicherten Daten wird als Service durch das LKA oder durch die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter – soweit fachlich und technisch möglich – selbst durchgeführt.

Im **Saarland** werden die für das Kindeswohl relevanten Delikte beim Landespolizeipräsidium (LPP) grundsätzlich durch besonders ausgebildete Jugendsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter bei den neun regionalen Kriminaldiensten bearbeitet. Sofern es sich dabei um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung handelt, werden diese jedoch von speziell ausgebildeten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern bearbeitet, die zentral in Saarbrücken beim Sachgebiet „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ verortet sind. Das SG LPP 213.2 verfügt über insgesamt 12 Mitarbeiter, davon besitzen 3 eine Spezialausbildung bezüglich Ermittlungen im Bereich der Kinder- und Jugendpornographie. Sie

sind zudem im Bereich der Vernehmungspsychologie besonders beschult. Darüber hinaus gibt es ausgebildete Behördensachverständige für die IT-Forensik, die u. a. für die IT-Beweiserhebung und Beweissicherung, die zentrale ermittlungsunterstützende IT, die Auswertung von Mobilfunkgeräten und das Erstellen von Behördengutachten in vorgenannten Bereichen zuständig sind. Überdies ist im **Saarland** eine sogenannte Fremdvergabe an externe Gutachter möglich, jedoch nur im Bereich der Verbreitung und des Besitzes von Kinder- und Jugendpornographie.

In **Sachsen** erfolgt die polizeiliche Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen mittels Informations- und Kommunikationstechnologie begangener Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen in der Regel in den örtlich zuständigen Polizeidirektionen im Ermittlungskommissariat für Sexualdelikte. Ergänzend ist auf die Koordinierungsstelle Kinderpornographie im Dezernat 31/1 des Cybercrime Competence Centers des Landeskriminalamts **Sachsen** hinzuweisen, die zahlreiche Aufgaben, wie etwa die Bewertung digitaler und analoger Datenträger hinsichtlich strafrechtlicher Relevanz, die Überprüfung festgestellter unbekannter Bildserien zwecks Aufklärung sexueller Missbräuche und die Bearbeitung von Online-Anzeigen mit Bezug zu Kinder- und Jugendpornographie wahrnimmt. Sie verfügt über 2 Mitarbeiter.

In **Hessen** erfolgt die Bearbeitung jeglicher Sexualdelikte gegen Kinder und Jugendliche bei der Polizei in der Regel durch speziell geschulte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den für Sexualdelikte zuständigen kriminalpolizeilichen Organisationseinheiten. Diese existieren in jeder regionalen Kriminalinspektion (Landkreisebene) sowie im Polizeipräsidium Frankfurt. Im Landeskriminalamt wird in der Abteilung 3 – IuK-Einsatz und Cybercrime – darüber hinaus gezielt Auswertung im Bereich Kinderpornographie betrieben. Großverfahren wegen der Verbreitung von Kinderpornographie über öffentliche Netzwerke werden aufgrund der technischen Anforderungen regelmäßig in Fachkommissariaten zur Bekämpfung von Cybercrime bearbeitet. Insbesondere aufgrund der regelmäßig einhergehenden Auswertung umfangreicher digitaler Datenbestände sowie der internetspezifischen Ermittlungen hat sich diese Verfahrensweise als zielführend erwiesen. Sowohl die erforderlichen technischen, als auch kinder- bzw. jugendspezifischen Kompetenzen sind Gegenstand der allgemeinen polizeilichen Ausbildung sowie nachfolgend spezifischer Fortbildungslehrgänge der Polizeiakademie Hessen und ergänzender Arbeitstagen des Hessischen Landeskriminalamtes.

Beim Landeskriminalamt **Baden-Württemberg** ist in der Abteilung 5 – Cybercrime und Digitale Spuren – die Ansprechstelle Kinderpornographie eingerichtet. Zu deren Kernaufgaben gehören:

- Zentrale Ansprechstelle des Landes für Bürger und Sachbearbeiter betreffend des Deliktfeldes Kinderpornographie
- Sichtung, Prüfung, Bewertung, Ermittlung von Verantwortlichen und Weiterleitung von Hinweisen der Internetwache auf Kinderpornografie an die zuständige Fachdienststelle
- Initiierung und Durchführung von Ermittlungsverfahren im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit
- Koordination, Betreuung und Weiterleitung von Operationen / Umfangsverfahren, Beratung der Sachbearbeitung bei den Landesdienststellen, Registrierung und Qualitätsmanagement, Einsatzsteuerung und –koordination

Die Ansprechstelle Kinderpornographie ist mit zwei Vollzugsbeamten besetzt. Die Delikte im Zusammenhang mit Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche werden in Baden-Württemberg durch die Kriminalinspektionen 1 der regionalen Polizeipräsidien bearbeitet. Die Anzahl der Mitarbeiter ist regional unterschiedlich. Es sind keine Einheiten/Abteilungen/Fachbereiche bekannt, die auf von Jugendlichen begangene Sexualstraftaten gegen Kinder mittels IKT spezialisiert sind.

Aus den Bundesländern **Bayern**, **Hamburg** und **Mecklenburg-Vorpommern** werden polizeiliche Strukturen berichtet, die den bereits Geschilderten vergleichbar sind. Im Hinblick auf die Mitarbeiterstruktur führt **Hamburg** aus, dass die Straftaten im Sinne der Fragestellung, ohne dass eine Unterscheidung zwischen einem jugendlichen und erwachsenen Straftäter vorgenommen wird, sowohl beim LKA 54 (Fachkommissariat Cybercrime) als auch beim LKA 42 (Fachkommissariat Sexualdelikte) bearbeitet wird. Für den Deliktsbereich (Kinder-)Pornographie mittels IKT sind dabei im Sachgebiet „Ermittlungen“ des LKA 541 aktuell 7 und in den Sachgebieten des LKA 421-423 insgesamt 24 Mitarbeiter tätig. **Mecklenburg-Vorpommern** führt ergänzend aus, dass die Landespolizei in den vergangenen 5 Jahren durch die Einstellung von Computerspezialisten Expertise bei der Auswertung von Datenträgern und der Verfolgung von Tätern im Internet aufgebaut hat. Zudem werden in geeigneten Fällen externe Sachverständige der Computerforensik hinzugezogen.

### **Antwort auf Frage 13.1 Buchstabe b:**

Bei den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. bei den jeweiligen Generalstaatsanwaltschaften der Bundesländer wurden ebenfalls entsprechend spezialisierte Abteilungen/Dienststellen eingerichtet, mit denen die Zusammenarbeit in den jeweiligen Ermittlungsverfahren stattfindet.

Die konkrete Organisation der Staatsanwaltschaften der Länder gestaltet sich exemplarisch wie folgt:

In **Niedersachsen** wird bei der Staatsanwaltschaft Hannover eine Spezialabteilung unterhalten, deren 6,5 Dezenten (1 Abteilungsleiterin, 5 Vollzeitdezenten, ein Dezent mit halbem Arbeitskraftanteil) Sexualstraftaten gegen Kinder und Erwachsene bearbeiten. Sämtliche Dezenten sind mit mindestens der Hälfte ihres Arbeitskraftanteils daneben mit Ermittlungstätigkeiten für die Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer oder sonst jugendgefährdender Schriften befasst. Auf diese Zentralstelle, die sich zu einem überwiegenden Anteil mit Straftaten nach §§ 184b und 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Schriften) befasst, entfallen 3,55 Arbeitskraftanteile; auf die Bearbeitung von Sexualstraftaten 2,5 Arbeitskraftanteile. Die restlichen Arbeitskraftanteile entfallen auf Verwaltungsaufgaben sowie auf die Leitung der Koordinierungsstelle für Zentrale Fallkonferenz (elektronische Aufenthaltsüberwachung).

Soweit die Begehung von Straftatbeständen nach den §§ 184b oder 184c des Strafgesetzbuches (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- oder jugendpornographischer Schriften – StGB) im Raum stehen, erfolgt die Bearbeitung durch die Zentralstelle mit niedersachsenweiter Zuständigkeit. Kommt darüber hinaus noch die Begehung von Straftaten nach den §§ 176 ff. StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) in Betracht, werden diese in der Regel durch die örtlichen Staatsanwaltschaften bearbeitet.

In **Brandenburg** sind bei allen vier Staatsanwaltschaften des Landes Sonderdezernate für Sexualdelikte eingerichtet. Diese sind auch für Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen zuständig. Werden Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche jedoch mittels Informations- oder Kommunikationstechnologien (IKT) im Sinne der Verbreitung pornographischer oder sonstiger jugendgefährdender Schriften begangen, so erfolgt die Bearbeitung zentral bei der Staatsanwaltschaft Cottbus. Diese ist für die Bekämpfung der Computer- und Datennetzkriminalität zuständig und verfügt insgesamt über einen Abteilungsleiter und 6 Dezenten.

Im **Saarland** sind bei der Staatsanwaltschaft zwei Jugendabteilungen eingerichtet, zu deren Zuständigkeit u. a. Jugendschutzsachen im Sinne von § 26 GVG gehören und damit auch Verfahren der in dem Fragebogen angesprochenen Art, sofern die Tat von Erwachsenen begangen wurde. Verfahren wegen Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften (§§ 184b, 184c StGB) werden konzentriert in der Sonderabteilung bearbeitet. Eine Spezialisierung rein auf Verfahren, deren Gegenstand von Kindern und Jugendlichen selbst erzeugte Inhalte im Sinne des Fragebogens sind, gibt es darüber hinaus weder im Saarland noch in den anderen Bundesländern.

Die im Fragebogen genannten Straftaten werden im **Saarland** von den zuständigen Jugendabteilungen der Staatsanwaltschaft bearbeitet. Die Abteilungen werden jeweils von einem Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter geführt. Der Jugendabteilung VI gehören daneben 4 Staatsanwältinnen, der Jugendabteilung VII 5 Staatsanwältinnen und der Sonderabteilung (Abteilung IX) 5 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an.

In **Sachsen** sind mit der Führung von Ermittlungsverfahren wegen Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche bei allen Staatsanwaltschaften Spezialabteilungen und Sonderdezernate eingerichtet. Überwiegend verfügen diese Abteilungen auch über Sonderzuständigkeiten zur Verfolgung von Straftaten im Bereich der Kinder- und Jugendpornographie. Das gilt auch für die durch Jugendliche begangenen Sexualstraftaten mittels IKT. Die Anzahl der Sonderdezernate hängt von der Größe der Behörde und deren deliktsspezifischen Eingangszahlen ab. Verfahren wegen Pornographiestraftaten und Jugendmedienschutzverfahren mit besonderer Bedeutung können, soweit Kommunikations- oder Informationstechnik als Tatmittel verwendet werden, auch der Sächsischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Cybercrime zugewiesen werden, die bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden eingerichtet ist.

In **Mecklenburg-Vorpommern** stehen bei allen Staatsanwaltschaften Sonderdezernate für die Bearbeitung von Sexualstraftaten gegen Kinder zur Verfügung. Werden die Straftaten mittels IKT begangen, stehen bei jeder Staatsanwaltschaft zudem Sonderdezernate für die Bekämpfung der Computerkriminalität zur Verfügung, die bei den informationstechnischen Ermittlungsansätzen Unterstützung leisten. Sind Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass es sich um organisierte Täterstrukturen handelt, durch die in größerem Umfang kinderpornographisches Material erlangt und verbreitet wird oder werden soll, besteht die landesweite Zuständigkeit der Schwerpunktabteilung bei der Staatsanwaltschaft Rostock. Gleich-



zeitig übernimmt diese Schwerpunktabteilung die Verfolgung der Verbreitung kinderpornographischen Bildmaterials ab einem bestimmten Umfang.

Bei den Staatsanwaltschaften in **Bayern** werden Sexualstraftaten, die zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen mittels IKT begangen werden durch hierfür besonders geschulte und erfahrene (Jugend-)Staatsanwälte bearbeitet. Bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg ist die Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) eingerichtet, welche u. a. für die Bearbeitung von Verfahren mit besonderer Bedeutung im Bereich der Cyberkriminalität zuständig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Kommunikations- oder Informationstechnik als Tatmittel verwendet wurde und die Ermittlungen ein hohes Maß an technischer Beweisführung erfordern.

Die Staatsanwaltschaft **Berlin** unterhält in der Hauptabteilung 8 die Spezialabteilung 284, in der alle Sexualstraftaten und Straftaten mit Bezug zu Missbrauchsabbildungen konzentriert bearbeitet werden. Von der Geschäftsverteilung sind insbesondere die Delikte des (schweren) sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sowie der Verbreitung, des Erwerbs und Besitzes kinderpornographischer Schriften erfasst. Ferner sind die Verstöße nach dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag und dem Jugendschutzgesetz erfasst, soweit sie an pornographische oder sexuelle Inhalte anknüpfen. In der Abteilung 284 ist zudem die Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften angesiedelt. Die Zuständigkeit der Spezialabteilung besteht auch, soweit sich die Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende richten. Die Abteilung 284 besteht derzeit aus einer Abteilungsleiterin und acht Dezernentinnen bzw. Dezernenten. Diese haben vor Eintritt in die Abteilung mindestens drei Jahre Berufserfahrung als Staatsanwältin bzw. als Staatsanwalt und werden regelmäßig in extern angebotenen Fortbildungen, aber auch in abteilungsintern organisierten Veranstaltungen z. B. durch Vorträge von Sachverständigen o. ä., geschult.

Bei allen Staatsanwaltschaften in **Hessen** sind sowohl Sonderdezernate für sexuellen Missbrauch von Minderjährigen als auch Sonderdezernate für Jugendmedienschutz eingerichtet. Sexualstraftaten gegen Kinder mittels IKT werden daher unabhängig von der konkreten Fallkonstellation bei den Behörden jeweils von einer spezialisierten Dezernentin bzw. einem spezialisierten Dezernenten bearbeitet. Eine Spezialisierung auf bestimmte IKT-Bereiche findet bei den hessischen Staatsanwaltschaften ausschließlich in der Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität (ZIT) statt. Dort bearbeiten zwei Dezernentinnen und Dezernenten Ermittlungsverfahren zur Bekämpfung der organisierten Verbreitung von Kinderpornographie über öffentliche und geschlossene Internet- und Darknet-

Plattformen, während drei weitere Dezernentinnen und Dezernenten Ermittlungsverfahren wegen des Bezugs und der Weitergabe von Kinderpornografie über Individualkommunikation im Internet wie beispielsweise E-Mail, Messenger oder Chat bearbeiten.

Von Jugendlichen begangene Sexualstraftaten gegen Kinder mittels IKT werden in **Hessen** ganz überwiegend in den oben genannten Sonderdezernaten bearbeitet. Lediglich bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt sind Sonderdezernate für „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, begangen durch Jugendliche und Heranwachsende“ eingerichtet.

Hinsichtlich der Mitarbeiterstruktur (siehe Punkt 13.2) verhält es sich in **Hessen** so, dass bei den Staatsanwaltschaften die folgende Anzahl an Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten mit der Bearbeitung von Sexualstraftaten, die mittels IKT zum Nachteil von Kindern begangen werden, befasst sind:

- Darmstadt (einschließlich Zweigstelle Offenbach): 7 Mitarbeiter
- Frankfurt: 4 Mitarbeiter
- Gießen: 4 Mitarbeiter
- Hanau: 3 Mitarbeiter
- Kassel: 5 Mitarbeiter
- Limburg (einschließlich Zweigstelle Wetzlar): 4 Mitarbeiter
- Marburg: 4 Mitarbeiter
- Wiesbaden: 2 Mitarbeiter
- Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität: 5 Mitarbeiter

Bei den Staatsanwaltschaften des Landes **Nordrhein-Westfalen** werden Sexualstraftaten, die mittels IKT von Erwachsenen oder Jugendlichen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen begangen werden in der Regel entweder in Sonderabteilungen für Sexualstraftaten bzw. für Pornographie oder von Sonderdezernentinnen oder Sonderdezernenten bearbeitet.

Die vorgenannten Sonderabteilungen bzw. die o.g. Sonderdezernentinnen und -dezernenten arbeiten eng und vertrauensvoll mit der Zentralen Auswertungs- und Sammelstelle (ZASSt) beim Landeskriminalamt **Nordrhein-Westfalen** zusammen, deren Ziele die Erfassung und Überwachung von Verbreitungswegen inkriminierter Medien und Datenträger zur Identifizierung ihrer Hersteller und Verbreiter sowie – im Zusammenhang mit der Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Schriften – die Identifizierung der Tatbeteiligten und Opfer des sexuellen Missbrauchs sind.

Zur Gewährleistung einheitlicher Standards und für den länderübergreifenden Informations- und Erfahrungsaustausch bei der Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften – insbesondere auch mittels IKT – ist bei dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf eine Zentralstelle des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet.

Bei der Staatsanwaltschaft **Hamburg** sind Fachabteilungen vorhanden, die sich mit Kindern und Jugendlichen als Opfer von Sexualstraftaten befassen. In der Spezialabteilung für die Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden u. a. Straftaten nach § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) und nach § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) verfolgt. In der Fachabteilung für die Verfolgung von Computerstrafsachen sowie Kinder- und Jugendpornographie werden u. a. Straftaten nach den §§ 184b und 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Schriften) verfolgt. Die beiden Fachabteilungen bestehen jeweils aus einem Abteilungsleiter, seinem Vertreter sowie 4 bis 6 Dezernentinnen und Dezernenten.

Auch in **Baden-Württemberg** findet die Sachbearbeitung bei den Staatsanwaltschaften in aller Regel jeweils in spezialisierten Dezernaten statt. Dabei handelt es sich überwiegend um Dezernate, die sich mit Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche einschließlich Kinder- und Jugendpornographie insgesamt befassen, soweit diese Delikte durch Erwachsene begangen wurden. Soweit Jugendliche Beschuldigte sind, werden die Ermittlungsverfahren in den auf Straftaten durch Jugendliche spezialisierten Dezernaten bearbeitet. Teilweise werden aber auch alle Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern in der Jugendabteilung als Jugendschutzabteilung bearbeitet. Hinsichtlich der Struktur der Staatsanwaltschaften ist darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaften in **Baden-Württemberg** unterschiedlich strukturiert sind und in ihrer Größe stark voneinander abweichen. Das führt dazu, dass entsprechende Verfahren bei kleinen Behörden nur in einem oder zwei Dezernaten geführt werden, während sie in der größten Staatsanwaltschaft des Landes, soweit es um erwachsene Beschuldigte geht, in einer Abteilung bearbeitet werden, die mit einem Abteilungsleiter und 6,5 Dezernentinnen und Dezernenten besetzt ist, und soweit es um jugendliche Beschuldigte geht, in zwei Abteilungen mit zwei Abteilungsleitern und insgesamt 10 Dezernentinnen und Dezernenten.

Bei allen **rheinland-pfälzischen** Staatsanwaltschaften wurden Dezernate geschaffen, die speziell für die Bearbeitung von Sexualdelikten zuständig sind. Die Anzahl der mit Sexualstraftaten befassten Dezernentinnen und Dezernenten variiert je nach Größe der Staatsan-

waltschaft. Jede Staatsanwaltschaft verfügt damit jeweils über mehrere auf diesem Gebiet spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Bei einigen Staatsanwaltschaften sind diesen Dezernentinnen und Dezernenten auch die Verfahren hinsichtlich der Verbreitung pornographischer sowie jugendgefährdender Schriften zugewiesen. Andere Staatsanwaltschaften haben in diesem Bereich eigene Zuständigkeiten geschaffen. Alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in **Rheinland-Pfalz**, die Sexualstrafsachen bearbeiten, treffen sich in der Regel einmal jährlich im Ministerium der Justiz, um Erfahrungen auszutauschen und eine einheitliche Rechtsanwendung im Land zu gewährleisten. Verfahren, die gegen Jugendliche geführt werden, sind auf Jugendrecht spezialisierten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zugewiesen. Teilweise werden die Jugendstrafsachen, denen Sexualstraftaten zugrunde liegen, aber auch von den mit Sexualstrafsachen betrauten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bearbeitet.

Ferner ist in **Rheinland-Pfalz** bei der Generalstaatsanwaltschaft in Koblenz seit dem 1. Oktober 2014 die so genannte Landeszentralstelle Cybercrime (LZC) angesiedelt. Diese ist auf Ermittlungen im Bereich der IKT-Kriminalität spezialisiert und ermittelt selbst bzw. unterstützt Ermittlungen der Staatsanwaltschaften auch bei Sexualstraftaten von Jugendlichen oder Erwachsenen gegen Kinder unter Verwendung von IKT, etwa in Fällen von Cybergrooming. In besonders schwierigen, bedeutsamen oder umfangreichen Fällen der Internetkriminalität ist die Zentralstelle zudem befugt, selbst die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren zu übernehmen. Weiterhin richtet die Zentralstelle landesweit Informationsveranstaltungen für die Staatsanwaltschaften aus. Um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, ist die LZC aktuell personell mit 3 Staatsanwälten ausgestattet. Darüber hinaus nimmt der Leiter der IT-Stelle der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz in Personalunion die Aufgabe des Leiters der LZC mit einer halben Stelle wahr. In technischer Hinsicht greift die LZC in erster Linie auf die Unterstützung der Polizeipräsidien und des beim Landeskriminalamt eingerichteten Dezernats „Cybercrime“ zurück.

Schließlich ist die Landeszentralstelle **Rheinland-Pfalz** zur Bekämpfung jugendgefährdender Medieninhalte zu benennen. Die Bekämpfung jugendgefährdender und gewaltverherrlichender Medieninhalte gewinnt angesichts der Vielfalt der Verbreitungsformen, der zunehmenden Bedeutung des Internets und der Schwierigkeiten bei der Verbreitungskontrolle zunehmend an Bedeutung. Die bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz angesiedelte Zentralstelle des Landes Rheinland-Pfalz zur Bekämpfung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte, die von einem erfahrenen Oberstaatsanwalt geleitet wird, hat die Aufgabe, sicherzustellen, dass im Bereich jugendgefährdender und gewaltverherrlichender Medieninhalte die Bekämpfung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach einheitlichen Grunds-

ätzen erfolgt und zugleich den Staatsanwaltschaften und der Polizei bei der praktischen Bewältigung rechtlicher Fragestellungen auf diesem Gebiet fachliche Beratung und Hilfe anzubieten. So richtet die Landeszentralstelle z. B. regelmäßig Treffen aller mit der Bearbeitung der entsprechenden Delikte betrauten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus.

**Antwort auf Frage 13.1 Buchstabe c:**

Gemäß § 26 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind für Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, sowie für Verstöße Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugendziehung dienen, neben den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten auch die Jugendgerichte zuständig. Gemäß § 26 Abs. 2 GVG soll die Staatsanwaltschaft in Jugendschutzsachen Anklage bei den Jugendgerichten erheben, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Kindern oder Jugendlichen, die in dem Verfahren als Zeugen benötigt werden, besser gewahrt werden können. Entsprechend dieser Regelung sollen auch Strafverfahren wegen Sexualstraftaten, die mittels IKT zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen begangen werden, bei den Amtsgerichten vor den Jugendrichterinnen und Jugendrichtern und den Jugendschöffengerichten und bei den Landgerichten vor den Jugendkammern geführt werden (siehe hierzu § 74b GVG mit Verweis auf § 26 Abs. 2 GVG sowie die Antwort auf Frage 13.2).

13.2. Please specify if there are specialised units/departments/sections in charge of dealing with ICT facilitated sexual offences against children committed by juvenile offenders.

→ Please specify how the specialised units/departments/sections referred to above (questions 13.1 and 13.2) are organised (number of staff, structure, specialised in which areas within ICTs, etc.)?

**Antwort:**

Zu den Organisationen der Polizeien und Staatsanwaltschaften siehe oben die Ausführungen zu Punkt 13.1.

Soweit nach der Organisation der Gerichte gefragt ist, ist festzustellen, dass für Strafverfahren gegen Jugendliche grundsätzlich besondere Jugendgerichte zuständig sind (vgl. §§ 33 ff. des Jugendgerichtsgesetz – JGG). Die Richterinnen und Richter bei diesen Jugendgerichten sollen erzieherisch befähigt und in der Jugendziehung erfahren sein (vgl. § 37 JGG). Eine weitere Spezialisierung im Sinne der Fragestellung ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen, im Rahmen der Geschäftsverteilung aber grundsätzlich möglich. In Ver-

fahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte bestellt (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 1 JGG), die ebenfalls erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen (vgl. § 37 JGG). Zudem besteht auch bei den Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten im Wege der Geschäftsverteilung die Möglichkeit einer weiteren Spezialisierung im Sinne der Fragestellung. Schließlich sind mit der Bearbeitung von Jugendsachen besonders geschulte Polizeibeamtinnen und -beamte (Jugendsachbearbeiter/in) zu beauftragen (vgl. Nr. 1.2 der Polizeidienstvorschrift – PDV – 382).

→ As regards law enforcement, please indicate if:

- a. there is a victim identification function?
- b. there is an active contribution to the INTERPOL's International Child Sexual Exploitation (ICSE) image database? If not, why?

#### **Antwort zu Punkt 13.2 Buchstabe a und b:**

Die „Zentralstelle zur Bekämpfung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen“ wertet bundesweit koordiniert kinder- und jugendpornographische Inhalte aus. Neben der Identifizierung von Verbreitern und Besitzern von kinder- bzw. jugendpornographischen Darstellungen ist die Identifizierung von Tätern und Opfern des sexuellen Missbrauchs anhand des festgestellten kinderpornographischen Materials prioritäre Aufgabe dieser Spezialdienststelle. Zu diesem Zweck findet eine intensive Nutzung der durch ein G8-Projekt finanzierten und seit März 2009 beim Generalsekretariat von Interpol betriebenen Internationalen Bilddatenbank (International Child Sexual Exploitation image database -ICSE DB) statt, welche unverzichtbarer Bestandteil bei der Bearbeitung grundsätzlich aller Vorgänge ist, in denen kinderpornographisches Material festgestellt wird. Die Abfrage und Bestückung der Interpol-Datenbank erfolgt online durch die jeweiligen Nationalen Zentralbüros der IKPO-Interpol. Für Deutschland ist dies das Bundeskriminalamt (BKA) bzw. die „Zentralstelle zur Bekämpfung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen“.

Die Länder berichten entsprechend, dass Opferidentifizierungen grundsätzlich in Zusammenarbeit mit dem BKA erfolgen. Zum Prozedere berichten sie im Wesentlichen übereinstimmend, dass die Zusammenarbeit mit dem BKA auf der Grundlage des folgenden standardisierten Verfahrens erfolgt: Sobald eine neue Bilder-/Videoserie festgestellt wird, die weder in bundesweiten Vergleichsdatenbanken des BKA noch über ICSE noch in der sog. Hash-Datenbank „Pornografische Schriften“ recherchiert werden kann, werden die Bilder bzw. die Videoserie über das jeweilige Landeskriminalamt an das BKA übersandt. Das BKA übernimmt sodann die Ermittlungen und leitet über die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt

ein entsprechendes Verfahren ein. Dabei ist Voraussetzung, dass der Tatort in Deutschland konstatiert werden kann. Das BKA bittet dabei alle Fachdezernate bzw. -kommissariate auf Bundesebene um Prüfung, ob die festgestellte Serie oder Teile daraus bereits in einem anderen Ermittlungsverfahren festgestellt worden sind. Alle Informationen hierzu werden über die Ansprechstellen „Kinderpornografie“ der Länder gesteuert. Von hier erfolgt auch die verbindliche Rückmeldung an das BKA. Führt diese Verfahrensweise nicht zum Erfolg, werden in einem zweiten Schritt alle Polizeidienststellen des Bundes und der Länder über eine EXTRAPOL-Fahndung (Intranet der Polizei) an der Identifizierung von Täter(n) und Opfer(n) beteiligt. Als besondere Form der Öffentlichkeitsfahndung hat das BKA zudem die Möglichkeit, auf der Grundlage eines richterlichen Beschlusses eine Fahndung an Schulen einzuleiten. Darüber hinaus übersenden die Polizeiinspektionen der Länder über die Landeskriminalämter Bilder und Videos identifizierter Opfer und Täter zur Aufnahme in die jeweiligen Datenbanken an das BKA.

#### **Question 14. Challenges in the prosecution phase**

What challenges do law enforcement, prosecution and courts face during the prosecution of ICT facilitated sexual offences against children involving the sharing of:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos?
- b. self-generated sexual content?

#### **Antwort:**

Aus den Bundesländern wird berichtet, dass es sich bei der Verbreitung von selbst erzeugten eindeutig sexuellen Bildern und/oder Videos durch Kinder und Jugendliche mittels Internet und Mobiltelefon um ein weit verbreitetes Phänomen handelt. Dabei erfolgt die Herstellung oftmals zunächst auf Eigeninitiative, ohne dass das Risiko des Versands bzw. der Verbreitung dieser Dateien über soziale Netzwerke bedacht wird. In **Sachsen** besteht der Eindruck, dass weder Kinder noch Jugendliche ausreichend für die Gefahren und Konsequenzen der Versendung und Weiterleitung sexueller Inhalte sensibilisiert sind. Den Jugendlichen fehlt es nach Auffassung der Bundesländer außerdem häufig an dem Bewusstsein, dass das Versenden von kinder- oder jugendpornographischen Bildern und/oder Videos strafbar ist.

**Niedersachsen, Bayern** und **Sachsen** vertreten die Auffassung, dass die Anzeigebereitschaft entsprechender Taten bei Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen gefördert werden müsse. Hierzu müsse den Betroffenen vermittelt werden, dass seitens der Behörden Hilfe und Unterstützung geleistet werden könne. Neben intensiver Aufklärungs- und Präventionsarbeit sei daher auch eine konsequente Bearbeitung derjenigen Fälle geboten, in denen

entsprechende Sachverhalte tatsächlich zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangen. Für die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft ergeben sich durch das Verbreiten von kinder- bzw. jugendpornographischen Bildern und/oder Videos mittels LuK jedoch insbesondere die folgenden Herausforderungen:

Die zunehmende Anzahl von neuen kinder- und jugendpornographischen Dateien erfordert oft aufwändige Ermittlungen zur Identifikation der Opfer. So führen **Hessen, Saarland und Rheinland-Pfalz** aus, dass die Identifizierung entsprechender Täter, die LuK zur Tatbegehung nutzen, eine große Herausforderung darstellt, da die bei den Internet-Kommunikationsdiensten ermittelten Nutzungsdaten (sog. IP-Adressen) mangels Speicherung bei den Internet-Zugangs Providern nicht mehr zu deren Vertragspartnern und damit zu möglichen Tatverdächtigen zurückverfolgt werden können. Ob die seit dem 1. Juli 2017 von den Telekommunikationsunternehmen umzusetzende Speicherpflicht für Verkehrsdaten diesbezüglich zu einer Verbesserung führen wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. **Niedersachsen, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen** wünschen sich aber bereits gegenwärtig diesbezüglich eine Verpflichtung von Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen Daten länger speichern zu müssen.

**Rheinland-Pfalz** führt ergänzend aus, dass das Internet zunehmend über mobile Endgeräte und Mobilfunk genutzt wird. Im Mobilfunk wird jedoch eine Technik angewandt, bei der sich eine Vielzahl von Nutzern (bis zu 64.000) eine IP teilen. Ein Rückschluss von der IP auf den tatsächlichen Nutzer ist in solchen Fällen nur dann möglich, wenn neben IP und Zeitstempel auch der zugehörige Port gespeichert wird. Eine solche Speicherpflicht sieht das Gesetz aber aktuell nicht vor.

Hinsichtlich der Ermittlungsarbeit sehen **Sachsen und Hamburg** ein Problem für die Ermittlungsarbeit darin, dass Daten flüchtig sind und zum Teil aufwändig erst wiederhergestellt werden müssen. So würden etwa häufig relevante Chatverläufe durch die Täter gelöscht werden. Daneben löschen auch Opfer selbst Daten aus Angst oder Scham. Hinzu kommt, dass zum Teil die Hashwerte von Dateien verändert werden, um die Identifizierung des digitalen Materials zu erschweren.

**Niedersachsen, Hamburg, Bayern** und das **Saarland** sprechen darüber hinaus die Problematik an, dass Tätern häufig nicht nachgewiesen werden kann, dass sie die kinder- bzw. jugendpornographischen Bilder und/oder Videos bewusst erlangt oder verbreitet haben. Dies liegt insbesondere an der Nutzung des Darknets. Zunehmend nutzen Täter, die selbst erzeugte Bilder/Videos teilen, einen TOR-Browser oder einen sonstigen Anonymisierungs-



dienst zur Verschleierung ihrer Identität. Durch die Nutzung verschiedenster Tor-Server vom Ausgangs- bis zum Endpunkt einer Nachricht lässt sich der physikalische Anschluss (die IP-Adresse) des Absenders technisch grundsätzlich nicht oder nur mit Mitteln, denen rechtliche Hindernisse entgegenstehen, feststellen.

Einig sind sich die Bundesländer darin, dass die ermittlungstechnisch zu bewältigenden Datenmengen immens sind. Häufig sind dabei umfangreiche und personalintensive (Mehrfach-) Ermittlungen durch wiederholtes Teilen und Verbreiten der Bild- und Videodateien erforderlich. Als besonders problematisch werden in **Baden-Württemberg** Taten angesehen, die im Rahmen von Gruppenchats (z. B. über WhatsApp) begangen werden. Die Mitglieder der Gruppe sind häufig zahlreich, wohnen zum Teil außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs und können – auch wegen der anonymen Nutzungsmöglichkeit – nur schwierig ermittelt und identifiziert werden. **Hessen** berichtet, dass die Beteiligten häufig gar im Ausland wohnen. Dies erschwert die Erhebung von Asservaten, insbesondere Speichermedien aller Art, und vergrößert zum anderen die jeweils auszuwertende Datenmenge. **Hessen, Niedersachsen, Saarland** und **Rheinland-Pfalz** sprechen von „terabyte[n]“ Bildern und/oder Videos, die ausgewertet werden müssen. Die immer umfangreicheren Datenmengen auf internetfähigen Rechnern und Mobiltelefonen machen eine zeitnahe Klärung des Sachverhalts mit den vorhandenen sachlichen und personellen Kapazitäten der spezialisierten Polizeidienststellen nahezu unmöglich. Auch bei den in Fällen mangelnder polizeilicher Kapazitäten beauftragten privaten Dienstleistern ist aufgrund der gestiegenen Datenmengen eine Verlängerung der Auswertedauer sowie eine Erhöhung der Auswertekosten festzustellen. **Niedersachsen** führt aus, dass die lange Auswertezeit zu (teilweise erheblichen) zeitlichen Verzögerungen bei der Verfahrensbearbeitung führt. Trotz erheblicher organisatorischer Maßnahmen zur beschleunigten Bearbeitung durch die Polizeibehörden dauert die Auswertung in komplexen Verfahren mit hohen auszuwertenden Datenmengen oft zwischen 1 1/2 und 2 Jahren, in einzelnen Verfahren sogar mehr als 2 Jahre. Die Folge sind nicht selten Strafmilderungen wegen überlanger Verfahrensdauer.

Darüber hinaus heben viele Bundesländer hervor, dass Speichermedien, insbesondere auch Mobiltelefone, zumeist mit Passwörtern geschützt und Datenträger verschlüsselt sind. Lösungen für Entschlüsselungen bzw. Zugriffe vor der Verschlüsselung sind insbesondere vor dem Hintergrund von Datenschutzaspekten schwierig bis unmöglich. Moderne Kryptierung kann im Regelfall nur durch die verschlüsselnde Person selbst aufgehoben werden oder erschwert jedenfalls die Auswertung von Mobilfunkendgeräten, Tablets usw. erheblich.

**Niedersachsen** hebt hervor, dass auch die Geschwindigkeit, mit der sich digitale Medien entwickeln und die Flüchtigkeit der Angebote und Dienste zum Empfangen und Versenden von Daten die Feststellung der Täterschaft häufig erschweren. **Brandenburg** ergänzt, dass fortlaufend dafür Sorge getragen werden muss, dass die von den Strafverfolgungsbehörden genutzte Technik und die Untersuchungsverfahren mit der sich schnell ändernde digitalen Technik Schritt halten kann.

**Hessen, Bayern** und **Rheinland-Pfalz** berichten, dass die Standorte der Server, auf denen Daten liegen bzw. über die der Datenverkehr abgewickelt wird, häufig so gewählt werden, dass ein Zugriff durch deutsche Strafverfolgungsbehörden maximal erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird. Zum Teil wählen die Täter nach Angaben von **Mecklenburg-Vorpommern** bewusst Provider aus, die sich in Ländern befinden, die auf Rechtshilfeersuchen nicht reagieren. Erschwert wird die Identifizierung zudem dadurch, dass in vielen Fällen sowohl Täter als auch Opfer Internet-Kommunikationsdienste nutzen, deren Betreiber ihren Sitz im außereuropäischen Ausland haben und Ermittlungsansätze wie aktuelle Nutzungsdaten nur mittels förmlicher Rechtshilfe erlangt werden können, so dass diese wiederum aufgrund des Zeitablaufs bei inländischen Telekommunikationsunternehmen nicht mehr einem Kunden zugeordnet werden können. **Niedersachsen** weist auf die mangelnde Auskunftsbereitschaft mancher ausländischer Provider hin.

Eine weitere Herausforderung stellt nach Auskunft der Länder **Baden-Württemberg, Saarland** und **Sachsen** die Vernehmung der Kinder und Jugendlichen dar, zumal sie teilweise gleichzeitig Geschädigte und Beschuldigte sind. Angesichts der Thematik streiten Kinder und Jugendliche aus Scham oder Angst nicht selten ab, entsprechende Bilder angefertigt zu haben bzw. schweigen zu solchen Sachverhalten. **Hamburg** weist darauf hin, dass die Videovernehmung von Kindern unter Einbeziehung von Kriminalpsychologen und Glaubwürdigkeitsgutachtern besonders aufwändig sei.

Für die gerichtliche Hauptverhandlung spricht **Hessen** das Problem an, dass die kindlichen oder jugendlichen Opfer einerseits als Zeugen im Prozess auftreten und andererseits ggf. möglichst zu einem frühen Zeitpunkt therapiert werden sollten. Das führt zu dem Problem, dass einerseits durch die therapeutischen Ansätze Einfluss auf die Zeugen genommen wird und andererseits die Verteidigung die Beeinflussung der Zeugenaussage befürchtet. Es kommt daher entscheidend darauf an, dass eine qualitativ hochwertige und gut dokumentierte Erstvernehmung des Kindes oder Jugendlichen stattgefunden hat.

Schließlich heben **Hessen, Bayern** und **Niedersachsen** die besondere Belastung der Beamtinnen und Beamten durch die Sichtung der Inhalte der Bilder und/oder Videos hervor. Hierzu wird in **Hessen** den betroffenen Beamtinnen und Beamten mittels Supervision Hilfeleistung geboten.

### **Question 15. Training of professionals**

Are the offences referred to in this questionnaire (questions 9-11) addressed in training for professionals such as:

- a. law enforcement agents (in particular for front desk officers)?
- b. prosecutors?
- c. judges?

→ If so, please share the details of the training offered, specifying whether the training is mandatory.

#### **Antwort zu Frage 15 Buchstabe a:**

Das Bundeskriminalamt (BKA) führt zahlreiche Schulungsmaßnahmen durch. Konkret werden u. a. zweimal jährlich der Speziallehrgang „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung/ Kinderhandel“ sowie bedarfsabhängig, jedoch mindestens einmal jährlich ein 14-tägiger Speziallehrgang „Kinderpornografie im Internet“ angeboten. Diese Speziallehrgänge stehen nicht nur Polizeibeamten des BKA und der Bundesländer, sondern grundsätzlich auch Angehörigen von Staatsanwaltschaften und Gerichten im entsprechenden Tätigkeitsfeld offen.

Daneben führen die Bundesländer ähnliche Fortbildungslehrgänge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Bundeslandes durch, welche im Bereich der Bekämpfung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind. Das BKA stellt hierzu auf Anfrage Referenten zur Verfügung. Neben einer Referentengestellung des BKA zur mehrfach im Jahr durchgeführten Fortbildung bei der Deutschen Richterakademie zum Thema „Kinderpornografie / sexueller Missbrauch von Kindern“, deren Zielgruppe Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter aus dem gesamten Bundesgebiet sind, entsendet das BKA anlassbezogen Referentinnen und Referenten für die von privaten Hilfsorganisationen ausgerichtete Fortbildung.

Neben den reinen Fortbildungsveranstaltungen richtet das BKA sogenannte Expertentreffen, u. a. seit 1997 die „Expertentagung Sexualdelikte – Kinderpornografie“ aus. An diesen Tref-

fen nehmen erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BKA und der Landeskriminalämter teil, welche mit der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern bzw. der Kinderpornographie betraut sind. In diesem Rahmen werden die aktuellen Informationen aus dem nationalen und internationalen Raum, bezogen auf Modus Operandi, technische Entwicklungen, aber auch „best-practice“-Erfahrungen zu Bekämpfungsmöglichkeiten ausgetauscht.

Die Grundlagenausbildung erfolgt in den oben genannten Speziallehrgängen des BKA bzw. der Bundesländer, welche im Rahmen der polizeilichen Aus- und Fortbildung besucht werden müssen.

Daneben berichten die Länder über die folgenden Fortbildungsmaßnahmen:

Die Hochschule für Polizei **Baden-Württemberg** bietet regelmäßig das Seminar „Sexualdelikte“ für Beamte/-innen der Kriminalpolizei an, die mit der Bearbeitung von Sexualdelikten betraut oder hierfür vorgesehen sind, an. Desweiteren führt die Inspektion 510 - Ansprechstelle Kinderpornografie - des Landeskriminalamtes (LKA) eine jährliche Sachbearbeitertagung im Rahmen des Arbeitskreises „Kinderpornografie im Internet“ durch. Diese dient dem Austausch und der Fortbildung der Beamten aller regionalen Polizeipräsidien, die mit der Bearbeitung der entsprechenden Delikte betraut sind.

In **Bayern** bestehen für die in dem angesprochenen Fachbereich tätigen Beamten vielfältige Schulungsangebote. Neben den einschlägigen Angeboten für Netzwerkfahnderinnen und -fahnder sind insbesondere das „Kriminal-Basis-Seminar“ und das fachspezifische Seminar „Sexualdelikte/Misshandlung Kinder und Jugendliche“ zu nennen, die beide am Bildungsinstitut der Bayerischen Polizei in Ainring durchgeführt werden. Daneben besuchen einzelne Fachkräfte der Bayerischen Polizei den Speziallehrgang „Kinderpornographie im Internet“ des Bundeskriminalamts. Allen Beamten der Bayerischen Polizei steht das elektronische Lernprogramm „Erster Angriff bei Sexualdelikten“ zum selbstmotivierten Lernen zur Verfügung. Mit dem Programm werden insbesondere die Erstmaßnahmen am Tatort eines Sexualdelikts und der Umgang mit dem Opfer vermittelt. Darüber hinaus wird der Themenkreis, abgestimmt auf die Aufgaben der jeweiligen Qualifikationsebene, bereits in der Ausbildung bzw. im Studium der Beamten der Bayerischen Polizei in geeigneter Weise aufgegriffen. Im „Kriminal-Basis-Seminar“ und im Seminar „Sexualdelikte/Misshandlung Kinder und Jugendliche“ werden die jeweils spezifischen Aufgabenfelder behandelt. Bei der Übernahme eines neuen Amtes besteht für die Beamtinnen und Beamten Teilnahmepflicht. Ansonsten

orientieren sich Seminarbesuche am individuellen Fortbildungsbedarf der Beamtinnen und Beamten.

Die Polizeiakademie **Hessen** bietet zu den in Bezug genommenen Straftaten Fortbildungsangebote für die Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei der hessischen Polizei an, die als Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind. Eine Verpflichtung, diese Seminare zu besuchen, besteht nicht. An diesen können auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter teilnehmen. Im Speziellen veranstaltet die Polizeiakademie zusammen mit der Ansprechstelle für Kinderpornographie in dem Hessischen Landeskriminalamt, der Zentralstelle für Internetkriminalität der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main und dem Bundeskriminalamt (SO 12) das Seminar: „Kinderpornografie und Jugendpornografie in Deutschland, Zielgruppe der Geschädigten zwischen 14 – 18 Jahren im Internet“. Inhaltlich erfolgt für den Zeitraum einer Woche eine ausschließliche Befassung mit den Phänomenen Herstellung, Besitz, Verschaffung und Weiterverbreitung von kinder- oder jugendpornographischem (Daten-) Material und den jeweiligen Tatbeständen im Strafgesetzbuch. Ebenso werden § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) und das sogenannte Cybergrooming thematisiert. Neben der Rechtssicherheit und dem polizeilichen Umgang mit diesen Internetstraftaten gegen Kinder und Jugendliche gehen die Lehrkräfte auch näher auf die Folgen für die Opfer und die Tätertypologien sowie deren Rückfälligkeiten ein. Darüber hinaus werden noch Themen wie polizeiliche Durchsuchungsmaßnahmen, Auswertemöglichkeiten sichergestellter Hard- und Software von inkriminierten Dateien, Möglichkeiten der Recherche im sogenannten Darknet, Verschlüsselungen und der Ablauf von überregionalen Verfahren bis hin zu großen Kinderpornographie-Operationen behandelt. Insgesamt werden hier die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer sowohl in fachlicher als auch in technischer Hinsicht geschult. Daneben bietet die Polizeiakademie **Hessen** die einwöchige Fortbildungsveranstaltung „Sexueller Missbrauch und Kindesmisshandlung“ ebenfalls für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Bereich Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen an, in denen sich auch in kompakter Form die oben beschriebenen Themenfelder wiederfinden.

In **Niedersachsen** wird die Aus- und Fortbildung auf polizeilicher Ebene grundsätzlich durch die Polizeiakademie Niedersachsen durchgeführt. Für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Kinder-/Jugendpornographie bearbeiten, werden dort spezialisierte Fortbildungsveranstaltungen zur Ausbildung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Angebote zur Erhaltungsfortbildung angeboten. Durch die Ansprechstelle Kinderpornographie des LKA werden diese Angebote fachlich un-

terstützt und selbständig Fortbildungsveranstaltungen (auch für Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter) sowie Tagungen für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter durchgeführt.

In **Brandenburg** gibt es Weiterbildungsveranstaltungen, die teilweise für Polizeibeamtinnen und –beamten verpflichtend sind. Entsprechende Weiterbildungsangebote sind mannigfaltiger Natur und umfassen u. a. Sexualkriminalität, die Bekämpfung von Kinderpornographie und Kinderpornographie im Internet, aber auch Lehrgänge zum Thema Cybercrime, den Sozialen Medien sowie der Jugendkriminalität.

In der **saarländischen** Vollzugspolizei werden die im Fragebogen angesprochenen Straftaten für die betroffenen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Polizei in speziellen Schulungen u. a. wie folgt thematisiert:

Bei dem Seminar „luK-Ersteinschreiter“ bei der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes (Dauer: 5 Tage) werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Phänomen der luK-Kriminalität vertraut gemacht. Es werden die erforderlichen Grundkenntnisse im Umgang mit dem Tatmittel "PC" und "Internet" sowie die unaufschiebbaren Sofortmaßnahmen und eine qualifizierte Anzeigenaufnahme erlernt. Inhalte sind u. a. Recht, Zuständigkeiten und Eingriffsrechte, allgemeine Grundlagen des Internets, DNS, IP-Recherche, E-Mail Dokumentation, qualifizierte Anzeigenaufnahme sowie die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen. Darüber hinaus werden Fortbildungen bei IT-Firmen angeboten, die auch als externer Gutachter für die saarländische Polizei in Fällen der Verbreitung und des Besitzes von Kinder- und Jugendpornographie arbeitet. Die Fortbildungen beinhalten u. a. Erfassung, Analyse und Auswertung digitaler Spuren in Computersystemen. Ferner wird der Speziallehrgang „Kinderpornografie im Internet“ beim BKA von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachdezernate für Sexualdelikte wahrgenommen. Der Kurs dauert 14 Tage. Inhalte dieses Lehrgangs sind u. a. Themen wie „Internet-Wissen“, „Internes aus der Szene“, Darstellung der Bewährungshilfe, Umgang mit haftentlassenen Sexualstraftätern, rechtliche Betrachtungen, Ermittlungen und Ansprechen von Kindern im Chat.

In **Sachsen** sind Sexualdelikte ebenfalls Gegenstand der polizeilichen Ausbildung. Innerhalb der zweieinhalbjährigen Ausbildung der Laufbahngruppe 1, zweite Einstiegsebene, wird insbesondere im Fach Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Zivilrecht materiell auf diese Deliktsspezifik eingegangen. Für den Unterricht zu den ausgesuchten Sexualdelikten, darunter Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinder- bzw. jugendpornographischen Schriften werden insgesamt 6 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) aufgewendet, wobei 1 LVS 45 Minuten ent-

spricht. Die Vermittlung erfolgt im Überblick, da das Hauptaugenmerk bei Dienstanfängern auf einer möglichst breiten und allgemeinen Ausbildung liegt und vertiefte Kenntnisse in Fortbildungen erworben werden. Die Teilnahme am Unterricht ist für die Polizeimeisteranwärter verpflichtend.

Weitere in diesem Kontext wichtige Kenntnisse werden in den Fächern Berufsethik (einschließlich Umgang mit Opfern solcher Straftaten, ca. 10 LVS, und weitere 10 LVS durch Geistliche), Besonderes Polizeirecht (Jugendschutz, 10 LVS) und Kriminalistik (Spurenlehre, Vernehmung – ca. 30 LVS; Besonderheiten beim „Ersten Angriff“ bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – 4 LVS) vermittelt. Das relevante praktische Polizeihandeln wird ergänzend in den Fächern Psychologie und Kommunikationstraining (Vernehmungssübungen, Umgang mit Opfern, Hilfe für Opfer) und Polizeiliches Lagetraining (Übungssequenzen zu verschiedenen Deliktfeldern) erlernt.

In der Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene, an der Hochschule der Sächsischen Polizei werden die betreffenden Delikte innerhalb des Moduls 12 (Besondere Kriminalistik und Kriminologie) im Lehrkomplex 12.2 (Sexualstraftaten) behandelt.

Lehr- und Lerninhalte des Lehrkomplexes sind

- Methodische Grundsätze
- Täter-Opfer-Beziehungen
- Ausgewählte Tatbestände/Abgrenzung zur Beleidigung
- Besonderheiten kriminalistischer Untersuchung
- Erster Angriff und kriminalistische Beweisführung
- Vernehmung von Opfern und Beschuldigten
- Vernehmung/Befragung kindlicher Opfer
- Phänomenologie des sex. Missbrauchs von Kindern
- Typische Schutzbehauptungen von Verdächtigen
- Vorgetäuschte Straftaten
- Kriminologische Aspekte und Forschung
- Polizeiliche Prävention
- Sexuelle Abweichungen

Workload in Stunden gesamt: 48 LVS

- Kontaktstudium (Vorlesungen, Übungen, Vernehmungstraining): 30 LVS
- Selbststudium (Begleitende Übungen, Studium mit Aufträgen, Fallbearbeitung): 18 LVS

Im Rahmen der zentralen Fortbildung der Polizei des Freistaates **Sachsen** werden folgende Lehrgänge mit Themenbezug angeboten:

- Kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung
- Kriminal- und Ermittlungsdienst
- Erster Angriff Sexualdelikte – Streifendienst
- Sexualdelikte
- Eingriffsrecht bei Kindern und Jugendlichen
- Prävention des sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen

**Antwort zu Frage 15 Buchstaben b und c:**

In Bezug auf das Fortbildungsangebot ist zunächst auf die Deutsche Richterakademie hinzuweisen. Die Deutsche Richterakademie, eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Fortbildungseinrichtung, dient der überregionalen Fortbildung der Richterinnen und Richter aller Zweige der Gerichtsbarkeiten sowie der Staatsanwältinnen und der Staatsanwälte. Dort finden regelmäßig Tagungen statt, die – auch mit interdisziplinären Ansätzen – den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung zum Gegenstand haben. Schließlich ist die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten – für die die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie ein besonders wichtiger Aspekt ist – eine feste Größe im Tagungsangebot. Richter und Staatsanwälte sind grundsätzlich zwar nicht verpflichtet, an einer konkreten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Die angebotenen Tagungen werden jedoch von den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gut nachgefragt.

Die Länder bieten vielfältige Fortbildungsangebote für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter an, die auch die in dem Fragebogen in Bezug genommenen Straftaten zum Gegenstand haben. **Baden-Württemberg** bietet auf Landesebene regelmäßig eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Jugendschutzdelikte“ an. Die Veranstaltung gibt zunächst einen kurzen Überblick über die gesetzgeberischen Neuerungen im Bereich der materiellen Jugendschutzdelikte und des Prozessrechts zum Jugendschutzverfahren. Anhand eines konkreten Falles werden im Anschluss die spezifischen Abläufe des Ermittlungsverfahrens mit einem genaueren Blick auf die Videovernehmung, die Zuständigkeiten in Jugendschutzsachen und die Planung sowie den Ablauf der Hauptverhandlung im Spannungsfeld zwischen Zeugenschutz und Sachaufklärung unter besonderer Berücksichtigung der Vernehmung von Kindern aufgezeigt und mit den Teilnehmern besprochen.



Die **Hessische** Justizakademie bietet Tagungen wie „Internetermittlungen / Internetkriminalität“ an. Dort werden auch Fragen der Jugendmedienschutzverfahren – einschließlich Kinder- und Jugendpornographie – behandelt.

Im Jahresfortbildungsprogramm der Justiz **Rheinland-Pfalz-Saarland** werden in der Regel ein bis drei Seminare zu den Themen „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ bzw. „Internetkriminalität“ angeboten. Zielgruppe sind Richter/innen, Staatsanwälte/innen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz.

In den Jahren 2016/2017 wurden folgende Veranstaltungen durchgeführt:

- Traumafachtagung am 13. April 2016
- Internetkriminalität am 2. Juni 2016
- Gewalt in engen sozialen Beziehungen am 15. November 2016
- Gewalt in engen sozialen Beziehungen vom 2. bis 4. Mai 2017

Für das Jahr 2018 sind folgende Tagungen geplant:

- 14. Juni 2018 Internet- und Telekommunikationskriminalität
- 14. August 2018 Psychosoziale Prozessbegleitung
- 24. Oktober 2018 Gewalt in engen sozialen Beziehungen mit Schwerpunkt sexueller Missbrauch von Kindern

Für die Justiz wurden vom **Niedersächsischen** Justizministerium auch durch die Fachstelle Opferschutz auf freiwilliger Basis eintägige Fortbildungsveranstaltungen in den OLG-Bezirken sowie in zweijährlichem Turnus eine einwöchige Fortbildungsveranstaltung an der Deutschen Richterakademie in Wustrau zum Opferschutz konzeptioniert und angeboten. Dabei handelt es sich um Fortbildungsmaßnahmen zu Grundkenntnissen und Rahmenbedingungen des Opferschutzes und zu den Besonderheiten verschiedener Opfergruppen.

In **Niedersachsen** sind die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verpflichtet, an dienstlicher Fortbildung teilzunehmen und sich darüber hinaus selbst fortzubilden, damit sie über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet bleiben und auch steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind.

Ferner ist die Fortbildung in der **niedersächsischen** Justiz in regionale und überregionale Fortbildungsangebote aufgeteilt. Der Bereich der überregionalen Fortbildung liegt in der Verantwortung des Niedersächsischen Justizministeriums. Die regionalen Fortbildungsangebote werden von den Mittelbehörden, im Bereich des Strafrechts durch die Oberlandesge-

richte und Generalstaatsanwaltschaften organisiert und durchgeführt. So bietet z. B. die Generalstaatsanwaltschaft Celle regelmäßig die Fortbildung „Erfahrungsaustausch in Bezug auf die Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ an.

Auf überregionaler Ebene richtet das **Niedersächsische** Justizministerium regelmäßig die Tagung „Strafrecht und Internet“ an der Deutschen Richterakademie aus. Die Veranstaltung richtet sich an Strafrichterinnen und Strafrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und beinhaltet u. a. einen Vortrag zum Thema „Verbreitung von Kinderpornographie in Datennetzen“.

Für die Aus- und Fortbildung der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in **Brandenburg** ist das zusammen mit dem Land **Berlin** betriebene „gemeinsame Juristische Prüfungsamt“ (GJPA) zuständig. Dieses bietet bei entsprechendem Bedarf auch spezielle Schulungen in der landeseigenen Justizakademie zum Thema Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen an. Die Justizakademie hat zudem ein über 10 Monate laufendes Jugendstrafrechtskolleg zum Thema „psychiatrische Symptome und deren Behandlung bei Opfer von Straftaten im Kindes- und Jugendalter“ durchgeführt.

Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen der Justizakademie, der Richterakademie bzw. von Drittanbietern ist für Richterinnen und Richter nicht verpflichtend. Bei den Staatsanwaltschaften besteht im Land Brandenburg eine unterschiedliche Rechtspraxis. Teilweise werden Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte, die neu in entsprechenden Spezialdezernaten zur Bekämpfung der Jugend- bzw. Cyberkriminalität eingesetzt werden, zur Teilnahme an für ihre Tätigkeit bedeutsamen Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet. In den anderen Fällen besteht auch bei den Staatsanwaltschaften keine Teilnahmepflicht. Insbesondere bei Weiterentwicklungen von Missbrauchsphänomenen und Gesetzesänderungen werden die von der Justizakademie angebotenen Fortbildungsveranstaltungen durch die Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aber intensiv wahrgenommen.

**Sachsen** bietet Fortbildungen zur IT-Kriminalität, zu Sexualstraftaten sowie Kinder- und Jugendpornographie oder auch zu Fragen der Zeugenvernehmung an. So bietet das Sächsische Staatsministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Hochschule Mittweida (Fakultät Angewandte Computer- und Biowissenschaften) seit 2015 regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an, die sich mit der Kriminalität im Internet und in sozialen Netzwerken sowie mit Digitaler Forensik befassen. Die Kooperation wird weiter ausgebaut. Hierzu haben die Sächsischen Staatsministerien der Justiz und des Innern eine Vereinbarung mit der Hoch-

schule Mittweida geschlossen, die u. a. die Entwicklung und Anwendung digitalforensischer Ermittlungsmethoden und das Angebot von Fortbildungsveranstaltungen umfasst. Die Teilnahme an Fortbildungen ist für Staatsanwälte und Richter in **Sachsen** nicht verpflichtend.

In **Hamburg** existiert ein umfassendes strafrechtliches Fortbildungsangebot der Justizbehörde durch landeseigene Fortbildungen sowie zahlreiche Fortbildungen der Deutschen Richterakademie und auch Fortbildungen durch europäische Organisationen. Spezialisierte Fortbildungen, die sich mit dem Thema sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch mittels Informations- und Kommunikationstechnologien befassen, sind hier – zumindest in jüngster Zeit – nicht bekannt. Allerdings gibt es im Rahmen der familienrechtlichen Fortbildungen zahlreiche Veranstaltungen, die sich mit einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung befassen und hierbei auch den Verdacht auf sexuellen Missbrauch behandeln. Eine gesetzliche Fortbildungspflicht für die Richterinnen und Richter existiert nicht.

In **Mecklenburg-Vorpommern** werden für die Fortbildung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowohl im Bereich des Sexualstrafrechts als auch im Bereich der IuK die Angebote der Deutschen Richterakademie genutzt. Daneben bestehen landesintern Fortbildungsangebote der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Polizei und Rechtspflege in Güstrow, die gemeinsame von Vertretern der Landesjustiz und Landespolizei vorbereitet und durchgeführt werden. Insbesondere bei umfangreichen Gesetzesänderungen werden besondere Fortbildungen veranstaltet.

In **Berlin** werden für Strafrichterinnen und Strafrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an der landeseigenen Justizakademie in Königs Wusterhausen je nach übermitteltem Schulungsbedarf Fortbildungen angeboten und demnach bei entsprechendem Fortbildungsbedarf auch Schulungen zu Sexualstraftaten, die zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen begangen werden. Hinsichtlich der explizit abgefragten Straftaten der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinder- oder jugendpornographischer Schriften sowie der Nötigung und Erpressung mittels IKT und unter Verwendung sexueller Bilder, Videos o. ä. von Kindern und Jugendlichen sind zwar keine Fortbildungen angeboten worden, die sich ausschließlich oder schwerpunktmäßig mit diesen Straftaten befassen. Gleichwohl wurden für den Bereich der Sexualdelikte (zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen) insgesamt jedoch mehrere Fortbildungen angeboten. So wurde beispielsweise vom 22. bis 23. August 2013 die Fortbildung „Sexualkriminalität“ angeboten. Die Veranstaltung befasste sich u. a. mit Fragen zu Gutachterkriterien und zur Gutachtenqualität bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie Befragungs- und Beurteilungsmethoden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch. Bezüglich des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen, die Ge-

schädigte von Straftaten sind, wurde zuletzt vom 17. bis 18. März 2016 die Schulung „Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen im Strafrecht“ angeboten. Zudem wurde auch im Rahmen eines 10-monatigen Jugendstrafrechtskollegs beispielsweise am 3. Juni 2013 zu den Themen „traumatisierte Gewaltopfer und psychosoziale Prozessbegleitung“ sowie „Psychiatrische Symptome und deren Behandlung bei Opfer von Straftaten im Kindes- und Jugendalter“ referiert. Fortbildungen wie die vorgenannten sollen zudem neben den vorgesehenen Themenstellungen auch immer die Möglichkeit für Fragestellungen aus dem gesamten Deliktsbereich und mithin auch Gelegenheit für Fragen zu den im Fragebogen des Lanzarote-Komitees angesprochenen Straftatbeständen bieten.

**Bayern** richtet an der Deutschen Richterakademie die Tagung "Erscheinungsformen der Internetkriminalität und deren Bekämpfung" aus, bei der auch die Fahndung nach Kinderpornographie thematisiert wird. In **Bayern** wird zudem jährlich eine eintägige Fortbildungsveranstaltung zum Sexualstrafrecht angeboten, welche auch Missbrauchsdelikte und kinderpornographische Schriften behandelt. Eine Pflicht zur Teilnahme an den genannten Tagungen besteht nicht.

## Partnerships

### Question 16. International co-operation

16.1. What measures have been taken to co-operate with other Parties to the Lanzarote Convention for:

- a. preventing and combatting sexual coercion and/or extortion resulting from the sharing of self-generated sexually explicit images and/or videos?
- b. protecting and providing assistance to the victims of sexual coercion and/or extortion resulting from the sharing of self-generated sexually explicit images and/or videos?
- c. investigating and prosecuting sexual coercion and/or extortion resulting from the sharing of self-generated sexually explicit images and/or videos?

#### **Antwort:**

Die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung obliegen grundsätzlich den örtlich zuständigen Polizeibehörden der Bundesländer. Schwerpunkt der Tätigkeit des Bundeskriminalamtes (BKA) in diesem Deliktsbereich ist insbesondere die Bearbeitung von

Hinweisen bzw. Strafanzeigen aus dem Ausland bis zur Feststellung einer örtlichen Zuständigkeit im Inland sowie insbesondere die Identifizierung von Tätern und Opfern des sexuellen Missbrauchs über die inhaltliche Auswertung des im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als Zentralstelle (z. B. über Schriftverkehr, Sicherstellungen der Länder, eigene Ermittlungsverfahren, anlassunabhängige Recherche in Datennetzen etc.) erlangten Bild- bzw. Videomaterials.

Darüber hinaus unterstützt das BKA die sachbearbeitenden Polizeidienststellen der Bundesländer durch Einholung erforderlicher Informationen aus dem Ausland bzw. Übermittlung relevanter Informationen zu Besitzern, Verbreitern und Herstellern kinderpornographischen Materials an das Ausland. Hierzu leitet das BKA in seiner Funktion als Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol – IKPO) die von den Polizeidienststellen der Bundesländer übermittelten Erkenntnisse über Täter bzw. Sachverhalte im Ausland an die zuständigen ausländischen Interpol-Dienststellen weiter.

Daneben besteht die Möglichkeit der Informationsweiterleitung über EUROPOL. In besonders dringenden Fällen werden die Verbindungsbeamten des BKA im Ausland bzw. Verbindungsbeamte ausländischer Dienststellen beim BKA eingeschaltet. Regelmäßig geschieht dies z. B. im Zusammenhang mit der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Ausland durch reisende deutsche Straftäter. Umgekehrt werden Erkenntnisse, die von ausländischen Polizeidienststellen, deutschen Auslandsvertretungen oder Nichtregierungsorganisationen im Ausland zu Tätern oder relevanten Sachverhalten in Deutschland mitgeteilt werden, angereichert und an die zuständigen Landeskriminalämter zwecks Einleitung weiterer strafverfolgender Maßnahmen weitergeleitet.

Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung des Phänomenbereichs (nicht zuletzt auch durch die weltweite Vernetzung über das Internet) beteiligt sich das BKA bereits seit 1994 aktiv an verschiedenen internationalen Kooperationsrahmen, z. B. durch die regelmäßige Teilnahme an der jährlich tagenden IKPO<sup>13</sup>-Arbeitsgruppe „Crimes against children“, den Expert-Meetings bei Europol sowie im Rahmen der EMPACT-Kooperation.

Neben den bereits etablierten und gut funktionierenden Kommunikationswegen auf polizeilicher Ebene wurden auf Basis der Lanzarote-Konvention keine weiteren Aktivitäten zur In-

---

<sup>13</sup> „IKPO“ steht für die „Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation“, mit anderen Worten „INTERPOL“.

tensivierung der Kooperation mit den Vertragsparteien getroffen, da dies im polizeilichen Bereich eine Doppelung der bereits bestehenden Möglichkeiten darstellen würde.

Die Bundesländer berichten im Wesentlichen übereinstimmend, dass seitens der Staatsanwaltschaft eine internationale Zusammenarbeit mit anderen Staaten ausschließlich zur Verfolgung von Straftaten im Wege der Rechtshilfe im Rahmen der dort geltenden Vorschriften (z. B. Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, Europäisches Auslieferungsübereinkommen, Rechtsakte der Europäischen Union zum Europäischen Haftbefehl bzw. zur Europäischen Ermittlungsanordnung) erfolgt.

16.2. What measures have been taken to co-operate with other Parties to the Lanzarote Convention for:

- a. preventing and combatting sexual coercion and/or extortion resulting from the sharing of self-generated sexual content?
- b. protecting and providing assistance to the victims of sexual coercion and/or extortion resulting from the sharing of self-generated sexual content?
- c. investigating and prosecuting sexual coercion and/or extortion resulting from the sharing of self-generated sexual content?

**Antwort:**

Nationale und internationale Akteure aus den Bereichen Politik, Kinderschutz, Strafverfolgung, Wirtschaft und Wissenschaft trafen sich Ende des Jahres zu einer Fachveranstaltung zur internationalen Ächtung und Bekämpfung von Grauzonen der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Netz. Dabei konnten Erkenntnisse vertieft und Bekämpfungsstrategien konkretisiert werden. In diesem Rahmen entstand, unter Beteiligung aller Netzwerkpartner, eine Broschüre, die sich der Bekämpfung von Grauzonen der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet widmet und das Thema aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet.

Die EU-Kommission fördert im Rahmen des Programms „Connecting Europe Facility“ unter anderem sogenannte Safer Internet Center. Als Teil des deutschen Safer Internet Centers profitieren auch die Meldestellen von Verband der Internetwirtschaft e. V. (eco e. V.), Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e. V. (FSM) und jugendschutz.net von dieser Förderung. Die Arbeit der Meldestellen zur Bekämpfung von Darstellungen der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird zudem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziell unterstützt. Sie übernehmen die Funktion eines Vorfilters, beurteilen die Darstellungen und leiten strafrechtlich relevante Inhalte an Ermittlungsbehörden, INHOPE-Partner und Diensteanbieter weiter.